

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften, zur Novellierung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV) und zur Aufhebung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten – 23. BImSchV)

A. Problem und Ziel

Nach wie vor gefährden Luftschadstoffe die Gesundheit der Menschen und schädigen die Umwelt. Zu den größten Herausforderungen gehören der Sommersmog sowie unerwünschte Nährstoffeinträge und die ständig wachsende Versauerung unserer Böden und Gewässer. Es ist daher erforderlich, die dafür verantwortlichen Schadstoffemissionen schnellstmöglich und dauerhaft zu verringern.

Die Verordnung zur Umsetzung der EU-Richtlinien 2002/3/EG über den Ozon-gehalt in der Luft und 2001/81/EG über nationale Emissionshöchst-mengen für bestimmte Luftschadstoffe schafft die Voraussetzungen für eine nachhaltige Bekämpfung dieser Probleme.

B. Lösung

Rechtsverordnung mit Beteiligung des Deutschen Bundestages gemäß § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 48a Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand

Dem Bund entstehen Ausgaben beim Umweltbundesamt für die Berichterstattung an die Kommission sowie für die Erstellung von Emissionsprognosen. Dadurch werden befristet für einen Zeitraum von drei Jahren Ausgaben für eine Aushilfskraft (vergleichbar der Laufbahn des höheren Dienstes) anfallen. Darüber hinaus fallen einmalige Kosten für die Erhebung agrarstatistischer Daten der Ammoniakemissionen aus dem Bereich der Landwirtschaft an. Zusätzliche Kosten werden innerhalb der betroffenen Einzelpläne 06 und 16 durch Umschichtungen finanziert.

Den Ländern und Gemeinden können in begrenztem Umfang Ausgaben für die Anpassung der Messnetze und der Software in den Messnetzzentralen sowie durch geringfügig umfangreichere Berichtspflichten entstehen. Im Zusammenhang mit ergänzenden agrarstatistischen Erhebungen fallen bei den statistischen Ämtern der Länder Ausgaben im Zusammenhang mit der Erweiterung der Datenbasis an.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen durch die Verordnung unmittelbar keine Kosten. Da zur termingerechten Erreichung der in der Verordnung festgelegten Emissionshöchstmengen voraussichtlich nur wenige zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein werden, werden auch die Kosten für diese Maßnahmen verhältnismäßig gering sein. Eine belastbare Quantifizierung der mit diesen zukünftigen Maßnahmen verbundenen Kosten ist zz. noch nicht möglich. Dazu müssen zunächst in Abhängigkeit von der Entwicklung der Schadstoffemissionen in den nächsten Jahren die notwendigen Maßnahmen identifiziert werden. Die Quantifizierung der Kosten erfolgt dann im Rahmen der Regelungen, mit denen diese Maßnahmen rechtsverbindlich festgelegt werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Maßnahmen nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 27. Januar 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften, zur Novellierung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV) und zur Aufhebung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten - 23. BImSchV)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Der Bundesrat hat der Verordnung in seiner 792. Sitzung am 17. Oktober 2003 mit Änderungsmaßgaben zugestimmt (Anlage 2).

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Änderungsmaßgaben des Bundesrates in 11 von 13 Fällen zu übernehmen. Die Stellungnahme hierzu ist in der Anlage 3 beigelegt.

Ich bitte, die erneute Zustimmung des Deutschen Bundestages zu der entsprechend neugefassten Verordnung aufgrund des § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen



Verordnung zur Umsetzung EG – rechtlicher Vorschriften, zur Novellierung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV) und zur Aufhebung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten – 23. BImSchV)

Auf Grund des § 48a Abs. 1 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) verordnet die Bundesregierung unter Wahrung der Rechte des Deutschen Bundestages nach § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Artikel 1

33. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen – 33. BImSchV)¹⁾

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Immissionswerte
- § 3 Beurteilung der Luftqualität
- § 4 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 5 Grenzüberschreitende Luftverschmutzung
- § 6 Berichtspflichten
- § 7 Emissionshöchstmengen, -inventare und -prognosen
- § 8 Programm zur Verminderung der Ozonkonzentration und zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 Regelungen zur Überprüfung der Einhaltung der Zielwerte und langfristigen Ziele
- Anlage 2 Information der Öffentlichkeit
- Anlage 3 Information an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Kriterien für die Aggregation der Daten und die Berechnung statistischer Parameter
- Anlage 4 Einstufung, Kriterien und Standorte für ortsfeste Ozonprobenahmestellen

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinien des Rates und des Europäischen Parlaments 2002/3/EG vom 12. Februar 2002 über den Ozongehalt in der Luft (ABl. Nr. L 67 S. 14) und 2001/81/EG vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (ABl. Nr. L 309 S. 22) in deutsches Recht.

- Anlage 5 Mindestzahl von ortsfesten Ozonprobenahmestellen
- Anlage 6 Messung von Ozonvorläuferstoffen
- Anlage 7 Datenqualität, Informationen bei Anwendung von Schätzverfahren, Normierung
- Anlage 8 Referenzmethoden für Messung, Modellrechnung und Kalibrierung

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten die Begriffe

- (1) „Ozonvorläuferstoffe“ Stoffe, die zur Bildung von bodennahem Ozon beitragen;
- (2) „Beurteilung“ die Ermittlung und Bewertung der Luftqualität durch Messung, Berechnung, Vorhersage oder Schätzung anhand der Methoden und Kriterien, die in dieser Verordnung genannt sind;
- (3) „Zielwert“ eine Ozonkonzentration in der Luft, die mit dem Ziel festgelegt wird, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt langfristig zu vermeiden, und die so weit wie möglich in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden muss;
- (4) „langfristiges Ziel“ eine langfristig zu erreichende Ozonkonzentration in der Luft, unterhalb derer direkte schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt insgesamt nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen unwahrscheinlich sind;
- (5) „Alarmschwelle“ eine Ozonkonzentration in der Luft, bei deren Überschreitung bei kurzfristiger Exposition ein Risiko für die Gesundheit der Gesamtbevölkerung besteht;
- (6) „Informationsschwelle“ eine Ozonkonzentration in der Luft, bei deren Überschreitung bei kurzfristiger Exposition ein Risiko für die Gesundheit besonders empfindlicher Bevölkerungsgruppen besteht;
- (7) „Gebiet“ einen von den zuständigen Behörden festgelegten Teil der Fläche eines Landes im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung;
- (8) „Ballungsraum“ ein Gebiet mit mindestens 250 000 Einwohnern, das aus einer oder mehreren Gemeinden besteht oder ein Gebiet, das aus einer oder mehreren Gemeinden besteht, welche jeweils eine Einwohnerdichte von 1 000 Einwohnern oder mehr je Quadratkilometer bezogen auf die Gemarkungsfläche haben und die zusammen mindestens eine Fläche von 100 Quadratkilometern haben;

(9) „Emissionen“ Schadstoffe, die durch menschliche Tätigkeit aus Quellen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone freigesetzt werden, ausgenommen Schadstoffe des internationalen Seeverkehrs und von Flugzeugen außerhalb des Lande- und Startzyklus;

(10) „flüchtige organische Verbindungen“ (NMVOC = non methane volatile organic compounds) alle organischen Verbindungen mit Ausnahme von Methan, die natürlichen Ursprungs sind oder durch menschliche Tätigkeit verursacht werden, und durch Reaktion mit Stickstoffoxiden in Gegenwart von Sonnenlicht photochemische Oxidantien erzeugen können; die §§ 7 und 8 umfassen, soweit sie sich auf die Einhaltung der nationalen Emissionshöchstmengen von NMVOC beziehen, nur NMVOC, die durch menschliche Tätigkeit verursacht werden;

(11) „AOT40“ – ausgedrückt in Mikrogramm × Stunden per Kubikmeter – die über einen vorgegebenen Zeitraum summierte Differenz zwischen Ozonkonzentrationen über 80 Mikrogramm × Stunden per Kubikmeter und 80 Mikrogramm × Stunden per Kubikmeter unter ausschließlicher Verwendung der täglichen 1-Stunden-Mittelwerte zwischen 8 und 20 Uhr mitteleuropäischer Zeit (MEZ).

§ 2

Immissionswerte

(1) Der Zielwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor bodennahem Ozon beträgt 120 Mikrogramm per Kubikmeter als höchster 8-Stunden-Mittelwert der Ozonkonzentration in der Luft während eines Tages bei 25 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr. Der Wert ist ab dem 1. Januar 2010 so weit wie möglich einzuhalten. Maßgebend für die Beurteilung der Einhaltung des Zielwertes ist die Zahl der Überschreitungstage pro Kalenderjahr gemittelt über drei Jahre. 2010 ist das erste Jahr, dessen Daten zur Überprüfung der Einhaltung dieses Zielwertes für den Dreijahreszeitraum herangezogen werden.

(2) Der Zielwert zum Schutz der Vegetation vor bodennahem Ozon beträgt 18 000 Mikrogramm × Stunden per Kubikmeter, als AOT40 für den Zeitraum Mai bis Juli. Der Wert ist ab dem Jahr 2010 so weit wie möglich einzuhalten. Maßgebend für die Beurteilung der Einhaltung des Zielwertes ist der AOT40 Wert dieses Zeitraumes gemittelt über fünf Jahre. 2010 ist das erste Jahr, dessen Daten zur Überprüfung der Einhaltung dieses Zielwertes für den Fünfjahreszeitraum herangezogen werden.

(3) Das langfristige Ziel zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor bodennahem Ozon beträgt 120 Mikrogramm per Kubikmeter als höchster 8-Stunden-Mittelwert der Ozonkonzentration in der Luft während eines Tages.

(4) Das langfristige Ziel zum Schutz der Vegetation vor bodennahem Ozon beträgt 6 000 Mikrogramm × Stunden per Kubikmeter, als AOT40 für den Zeitraum Mai bis Juli.

(5) Die Informationsschwelle für bodennahes Ozon beträgt 180 Mikrogramm per Kubikmeter als 1-Stunden-Mittelwert der Ozonkonzentration in der Luft.

(6) Die Alarmschwelle für bodennahes Ozon beträgt 240 Mikrogramm per Kubikmeter als 1-Stunden-Mittelwert der Ozonkonzentration in der Luft.

§ 3

Beurteilung der Luftqualität

(1) Die Länder legen Ballungsräume fest und bestimmen Gebiete gemäß der in Absatz 10 festgelegten Einstufung, um dort nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze die Ozonkonzentration zur Erfassung der Überschreitungen der Immissionswerte zu messen und zu beurteilen. Das Umweltbundesamt stellt den Ländern hierfür auf Anforderung die in seinem Messnetz routinemäßig vorhandenen Messergebnisse seiner Probenahmestellen zur Verfügung, die die Kriterien für den ländlichen Hintergrund gemäß Anlage 4 Abschnitt I erfüllen.

(2) Bei der Festlegung der ortsfesten Probenahmestellen und bei der Ermittlung der Ozonkonzentration gelten die in den Anlagen 4 und 5 genannten Kriterien. Die Referenzmethode für die Analyse von Ozon ist in Anlage 8 Abschnitt I festgelegt.

(3) In Gebieten oder Ballungsräumen, in denen Messungen in einem Jahr der vorangegangenen fünfjährigen Messperiode ergeben haben, dass ein langfristiges Ziel überschritten worden war, führen die Länder kontinuierliche Messungen an ortsfesten Probenahmestellen durch. Liegen Daten für weniger als fünf Jahre vor, können zur Ermittlung von Überschreitungen kurzzeitige Messkampagnen durchgeführt werden. Diese Messungen müssen zu Zeiten und an Orten durchgeführt werden, die für die höchsten Ozonkonzentrationen typisch sind, und können mit Ergebnissen aus Emissionsinventaren und Modellrechnungen kombiniert werden. Die erste fünfjährige Mess- bzw. Beurteilungsperiode umfasst den Zeitraum von 1999 bis 2003.

(4) Die Mindestzahl ortsfester Probenahmestellen für die kontinuierliche Messung von Ozon in Gebieten oder Ballungsräumen, in denen die Informationen zur Beurteilung der Luftqualität ausschließlich durch Messungen gewonnen werden, ist in Anlage 5 Abschnitt I festgelegt.

(5) An mindestens 50 vom Hundert der Ozonprobenahmestellen gemäß Anlage 5 Abschnitt I, ausgenommen solcher im ländlichen Hintergrund, ist Stickstoffdioxid kontinuierlich zu messen.

(6) Für Gebiete oder Ballungsräume, in denen die Informationen von ortsfesten Probenahmestellen durch Modellrechnungen oder orientierende Messungen ergänzt werden, kann die in Anlage 5 Abschnitt I festgelegte Gesamtzahl der Probenahmestellen verringert werden,

1. wenn die zusätzlichen Methoden ein angemessenes Informationsniveau für die Beurteilung der Luftqualität in Bezug auf die Zielwerte sowie die Informations- und Alarmschwelle liefern;
2. wenn die Zahl der einzurichtenden ortsfesten Probenahmestellen und die räumliche Auflösung anderer Techniken ausreicht, um die Ozonkonzentration im Einklang mit den in Anlage 7 Abschnitt I festgelegten Datenqualitätszielen zu ermitteln, und zu den Beurteilungsergebnissen nach Anlage 7 Abschnitt II führen;
3. wenn in jedem Gebiet mindestens eine Probenahmestelle pro zwei Millionen Einwohner oder eine pro 50 000 Quadratkilometer besteht, je nachdem, was zur größeren Zahl von Probenahmestellen führt;

4. wenn es in jedem Gebiet oder Ballungsraum mindestens eine Probenahmestelle gibt und
5. wenn Stickstoffdioxid an allen verbleibenden Probenahmestellen mit Ausnahme von Stellen im ländlichen Hintergrund kontinuierlich gemessen wird.

Die Mindestzahl der ortsfesten Probenahmestellen ergibt sich aus den Nummern 1 bis 4.

(7) In Gebieten oder Ballungsräumen, in denen in jedem Jahr während der Messperiode in den vergangenen fünf Jahren die Ozonkonzentrationen unter den langfristigen Zielen lagen, ist die Zahl der kontinuierlich arbeitenden Probenahmestellen gemäß Anlage 5 Abschnitt II zu bestimmen.

(8) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder die von ihm beauftragte Stelle errichtet und betreibt im Bundesgebiet mindestens eine Probenahmestelle zur Erfassung der Konzentrationen der in Anlage 6 aufgelisteten Ozonvorläuferstoffe. Sofern die Länder Ozonvorläuferstoffe messen, stimmen sie sich mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder der von ihm beauftragten Stelle ab.

(9) Bei der Überprüfung der Einhaltung der Zielwerte und der langfristigen Ziele ist Anlage 1 anzuwenden.

(10) Die Länder erstellen unter Berücksichtigung der Absätze 3 und 9 Listen der Gebiete oder Ballungsräume, in denen die Ozonkonzentrationen

1. über den Zielwerten,
 2. zwischen den Zielwerten und den langfristigen Zielen sowie
 3. unter den langfristigen Zielen
- liegen.

§ 4

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Das nach § 8 zu erarbeitende Programm muss zusammen mit den Emissionsinventaren und -prognosen nach § 7 Abs. 3 der Öffentlichkeit, insbesondere den Umweltschutzorganisationen, den Verbraucherverbänden, den Interessenvertretungen empfindlicher Bevölkerungsgruppen und anderen mit dem Gesundheitsschutz befassten relevanten Stellen zugänglich gemacht werden.

(2) Die Länder machen der Öffentlichkeit in geeigneter Form (z. B. durch Rundfunk, Presse, Computernetzdienste) aktuelle Informationen über die Ozonkonzentrationen in der Luft zugänglich. Werden die Informations- oder die Alarmschwelle überschritten oder ist dies zu erwarten, ist die Öffentlichkeit nach Anlage 2 zu unterrichten. Die Informationen sind täglich, bei erhöhten Ozonbelastungen stündlich zu aktualisieren. Im Rahmen dieser Informationen stellen die Länder sicher, dass zumindest alle Überschreitungen des langfristigen Ziels zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie festgestellte oder zu erwartenden Überschreitungen der Informationsschwelle oder der Alarmschwelle für den betreffenden Mittelungszeitraum angegeben werden. Ferner sollten die gesundheitlichen Auswirkungen kurz bewertet werden. Bezüglich der in der Zuständigkeit des Bundes liegenden Verpflichtungen in den Nummern 4 und 5 der

Anlage 2 ist auf den Bericht des Umweltbundesamtes gemäß Absatz 3 zu verweisen.

(3) Das Umweltbundesamt erstellt jährlich einen Bericht auf der Basis der von den Ländern erhobenen Daten und macht ihn der Öffentlichkeit zugänglich. Im Bericht sind neben den in den Nummern 4 und 5 der Anlage 2 genannten Angaben zumindest folgende Informationen anzugeben:

1. Bewertung der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Verringerung des Risikos, der Dauer oder des Ausmaßes einer Überschreitung der Alarmschwelle,
2. alle Überschreitungen des Zielwertes und des langfristigen Ziels bezüglich der menschlichen Gesundheit, der Informationsschwelle und der Alarmschwelle, gegebenenfalls mit einer Kurzbewertung der Auswirkungen dieser Überschreitungen,
3. alle Überschreitungen des Zielwertes und des langfristigen Ziels bezüglich der Vegetation, gegebenenfalls mit einer Kurzbewertung der Auswirkungen dieser Überschreitungen,
4. soweit vorhanden, Informationen und Bewertungen in Bezug auf die Einhaltung des zum Schutz der Wälder in Anlage 3 Abschnitt I genannten AOT40-Wertes und Informationen zu relevanten Vorläuferstoffen, soweit diese nicht vom geltenden Gemeinschaftsrecht erfasst werden.

§ 5

Grenzüberschreitende Luftverschmutzung

(1) Werden die Zielwerte oder die langfristigen Ziele in erheblichem Umfang auf Grund von Emissionen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union überschritten, soll sich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit darum bemühen, gemeinsam mit diesen Staaten ein Programm zur Verminderung der Ozonkonzentration aufzustellen. Das gilt nicht, wenn die Zielwerte oder die langfristigen Ziele nur mit unverhältnismäßigen Maßnahmen zu erreichen sind.

(2) Ist die Informationsschwelle oder die Alarmschwelle nach § 2 in Gebieten nahe der Landesgrenze zu einem oder mehreren Nachbarstaaten überschritten, sollen die Länder sobald wie möglich die zuständigen ausländischen Behörden informieren, um die Unterrichtung der Öffentlichkeit in diesen Staaten zu erleichtern.

§ 6

Berichtspflichten

Für die Berichterstattung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften übermitteln die zuständigen Behörden über die nach Landesrecht zuständige Behörde dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder der von ihm beauftragten Stelle, soweit sie auf Grund des regelmäßigen Datenaustausches noch nicht vorliegen, folgende Informationen:

1. bis zum 31. Juli des Folgejahres für jedes Kalenderjahr die Listen der Gebiete oder Ballungsräume gemäß § 3 Abs. 10;
2. 22 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zielwerte überschritten wurden, soweit notwendig, ergänzende Hinweise zur Erklärung der jährlichen Über-

schreitungen des Zielwertes zum Schutz der menschlichen Gesundheit;

3. für jedes Kalenderjahr auf vorläufiger Basis:
 - a) für jeden Monat von April bis September zum 20. des nachfolgenden Monats für jeden Tag, an dem die Informations- oder Alarmschwelle überschritten wurde, das Datum, die Dauer der Überschreitungen in Stunden, den höchsten 1-Stunden-Mittelwert der Ozonkonzentration, sofern die Messdaten nicht fortlaufend dem Umweltbundesamt übermittelt werden,
 - b) bis zum 20. Oktober jedes Jahres alle anderen auswertbaren Informationen nach Anlage 3;
4. für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Juli des Folgejahres die überprüften Informationen nach Anlage 3 und den Jahresmittelwert der Konzentrationen von Ozonvorläuferstoffen, die in Anlage 6 aufgeführt sind und deren Konzentration gemäß § 3 Abs. 8 gemessen werden muss.

§ 7

Emissionshöchstmengen, -inventare und -prognosen

(1) Für die Emissionen der Stoffe Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen (NMVOC) und Ammoniak (NH₃) werden folgende Höchstmengen pro Kalenderjahr für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt festgelegt:

SO ₂ (Kilotonnen)	NO _x (Kilotonnen)	NMVOC (Kilotonnen)	NH ₃ (Kilotonnen)
520	1 051	995	550

(2) Die Emissionen sind mit Maßnahmen des Programms nach § 8 spätestens bis zum 31. Dezember 2010 auf die in Absatz 1 genannten Höchstmengen zu begrenzen und dürfen danach nicht mehr überschritten werden.

(3) Das Umweltbundesamt erstellt für die in Absatz 1 genannten Stoffe jährlich Emissionsinventare und Emissionsprognosen für das Jahr 2010. Dabei sind Verfahren zu verwenden, die im Rahmen des Übereinkommens von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa – UN-ECE (BGBl. 1982 II S. 373) vereinbart wurden.

§ 8

Programm zur Verminderung der Ozonkonzentration und zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen

(1) Die Bundesregierung erstellt nach Anhörung der Länder und der beteiligten Kreise ihr Programm mit dauerhaften Maßnahmen zur Verminderung der Ozonkonzentration und zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen.

(2) Dieses Programm wird jährlich überprüft und, soweit erforderlich, fortgeschrieben.

(3) Die im Programm nach Absatz 1 enthaltenen Maßnahmen zielen darauf ab:

1. die Emissionen der in § 7 Abs. 1 genannten Stoffe so weit zu vermindern, dass die dort festgelegten Emis-

sionshöchstmengen ab dem genannten Termin eingehalten werden;

2. die in § 2 Abs. 1 und 2 festgelegten Zielwerte ab dem 1. Januar 2010 so weit wie möglich einzuhalten;
3. die in § 2 Abs. 3 und 4 festgelegten langfristigen Ziele zu erreichen, soweit dies mit Maßnahmen, die in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen, möglich ist;
4. in den Gebieten der Bundesrepublik Deutschland, in denen die Ozonkonzentrationen unter den langfristigen Zielen liegen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu erhalten, soweit insbesondere der grenzüberschreitende Charakter der Ozonbelastung und die meteorologischen Gegebenheiten dies zulassen.

(4) Das Programm enthält Informationen über eingeführte und geplante Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung sowie quantifizierte Schätzungen über deren Auswirkungen auf die Schadstoffemissionen im Jahr 2010. Erwartete erhebliche Veränderungen der geografischen Verteilung der nationalen Emissionen sind anzugeben. Soweit das Programm auf die Verminderung der Ozonkonzentration beziehungsweise deren Vorläuferstoffe abzielt, sind die in Anlage 6 der 22. Bundesimmissionsschutzverordnung vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3626) genannten Angaben zu machen.

(5) Die Maßnahmen des Programms müssen unter Berücksichtigung von Aufwand und Nutzen verhältnismäßig sein.

Anlage 1

Regelungen zur Überprüfung der Einhaltung der Zielwerte und Langfristigen Ziele

Anwendung der Zielwerte und langfristigen Ziele für Ozon

a) Die jährlichen Überschreitungsdaten, die zur Prüfung der Einhaltung der in § 2 Abs. 1 bis 4 genannten Zielwerte und langfristigen Ziele verwendet werden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Kriterien von Anlage 3 Abschnitt II entsprechen.

b) Der höchste 8-Stunden-Mittelwert der Konzentration eines Tages wird durch Prüfung der gleitenden 8-Stunden-Mittelwerte ermittelt, die aus 1-Stunden-Mittelwerten berechnet und stündlich aktualisiert werden. Jeder 8-Stunden-Mittelwert gilt für den Tag, an dem dieser Zeitraum endet, das heißt der erste Berechnungszeitraum für jeden einzelnen Tag umfasst die Zeitspanne von 17 Uhr des vorangegangenen Tages bis 1 Uhr des betreffenden Tages, während für den letzten Berechnungszeitraum jeweils die Stunden von 16 bis 24 Uhr des betreffenden Tages zugrunde gelegt werden.

c) Falls die Durchschnittswerte über drei oder fünf Jahre nicht auf der Grundlage einer vollständigen und kontinuierlichen Serie gültiger Jahresdaten berechnet werden können,

sind folgende Mindestjahresdaten zur Prüfung der Einhaltung der Zielwerte erforderlich:

1. für den Zielwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit: gültige Daten für ein Jahr;
 2. für den Zielwert zum Schutz der Vegetation: gültige Daten für drei Jahre.
- d) Alle Zeitangaben erfolgen in mitteleuropäischer Zeit (MEZ).

Anlage 2

Information der Öffentlichkeit

Der Öffentlichkeit sind folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Informationen über eine oder mehrere festgestellte Überschreitungen:
 - a) Ort oder Gebiet der Überschreitung;
 - b) Art der überschrittenen Schwelle (Informationsschwelle oder Alarmschwelle);
 - c) Beginn und Dauer der Überschreitung;
 - d) höchste 1-Stunden- und 8-Stunden-Mittelwerte der Konzentration.
2. Vorhersage für den kommenden Nachmittag/Tag (die kommenden Nachmittage/Tage):
 - a) geographisches Gebiet der erwarteten Überschreitung der Informations- oder Alarmschwelle;
 - b) erwartete Änderung der Belastung (Verbesserung, Stabilisierung, Verschlechterung).
3. Informationen über betroffene oder gefährdete Bevölkerungsgruppen, mögliche gesundheitliche Auswirkungen und empfohlenes Verhalten:
 - a) Beschreibung möglicher Symptome;
 - b) der betroffenen oder gefährdeten Bevölkerung empfohlene Vorsichtsmaßnahmen, zum Beispiel Empfehlung, dass ungewohnte und erhebliche körperliche Anstrengungen im Freien und besondere sportliche Ausdauerleistungen vermieden werden sollten;
 - c) weitere Informationsquellen.
4. Informationen über vorbeugende dauerhafte Maßnahmen zur Verminderung der Belastung oder Exposition:
 - a) Angabe der wichtigsten Verursachergruppen;
 - b) Empfehlungen für dauerhafte Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen.
5. Informationen über die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zur Verringerung des Risikos oder von Dauer und Ausmaß einer Überschreitung der Alarmschwelle.

Anlage 3

Information an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Kriterien für die Aggregation der Daten und die Berechnung statistischer Parameter

I. Von den Ländern bereitzustellende Informationen:

Die erforderlichen Daten (Typ und Umfang) sind in der Tabelle auf Seite 10 zusammengefasst.

Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung sind folgende Daten zu ermitteln und zur Verfügung zu stellen, sofern die verfügbaren Stundenwerte für Ozon, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide des betreffenden Jahres nicht bereits im Rahmen der Entscheidung 97/101/EG des Rates (ABl. Nr. L 35 vom 5. Februar 1997, S. 14) übermittelt worden sind:

1. für Ozon, Stickstoffdioxid, Stickstoffoxide und die Summe von Ozon und Stickstoffdioxid (ermittelt durch die Addition als ppb und ausgedrückt in µg/m³ Ozon): Höchstwert, 99,9; 98 und 50 Perzentil sowie Jahresmittelwert und Anzahl gültiger 1-Stunden-Mittelwerte;
2. für Ozon: Höchstwert, 98 und 50 Perzentil sowie Jahresmittelwert aus den höchsten 8-Stunden-Mittelwerten jedes Tages.

Die im Rahmen der monatlichen Berichterstattung übermittelten Daten werden als vorläufig betrachtet und sind gegebenenfalls im Rahmen nachfolgender Übermittlungen zu aktualisieren.

II. Kriterien für die Aggregation der Daten und die Berechnung statistischer Parameter

Perzentile sind nach der in der Entscheidung 97/101/EG des Rates festgelegten Methode zu berechnen.

Bei der Aggregation der Daten und der Berechnung der statistischen Parameter sind zur Prüfung der Gültigkeit folgende Kriterien anzuwenden:

Parameter	Erforderlicher Prozentsatz gültiger Daten
1-Stunden-Mittelwerte	75 % (d. h. 45 Minuten)
8-Stunden-Mittelwerte	75 % der Werte (d. h. 6 Stunden)
höchster 8-Stunden-Mittelwert pro Tag aus stündlich gleitenden 8-Stunden-Mittelwerten	75 % der stündlich gleitenden 8-Stunden-Mittelwerte (d. h. 18 Achtstunden-Mittelwerte pro Tag)
AOT40	90 % der 1-Stunden-Mittelwerte während des zur Berechnung des AOT40-Wertes festgelegten Zeitraumes ^{a)}
Jahresmittelwert	75 % der 1-Stunden-Mittelwerte jeweils getrennt während des Sommers (April bis September) und des Winters (Januar bis März, Oktober bis Dezember)

Anzahl Überschreitungen und Höchstwerte je Monat	90 % der höchsten 8-Stunden-Mittelwerte der Tage (27 verfügbare Tageswerte je Monat) 90 % der 1-Stunden-Mittelwerte zwischen 8 und 20 Uhr MEZ
Anzahl Überschreitungen und Höchstwerte pro Jahr	5 von 6 Monaten während des Sommerhalbjahres (April bis September)

(a) Liegen nicht alle möglichen Messdaten vor, so werden die AOT40-Werte nach folgendem Faktor berechnet:

$$\text{AOT40 [Schätzwert]} = \text{gemessener AOT40-Wert} \times \frac{\text{mögliche Gesamtstundenzahl}^*)}{\text{Zahl der gemessenen Stundenwerte}}$$

* Stundenzahl innerhalb der Zeitspanne der AOT40-Definition (d. h. 8 Uhr bis 20 Uhr MEZ vom 1. Mai bis 31. Juli jedes Jahres in Bezug auf den Schutz der Vegetation und vom 1. April bis 30. September jedes Jahres in Bezug auf den Schutz der Wälder).

Schutzziel	Art der Probenahmestellen	Ozonkonzentration	Mittelungs-/ Akkumulationszeitraum	Vorläufige Daten für jeden Monat für den Zeitraum April bis September	Jahresbericht
Gesundheitsschutz: Informationsschwelle	Alle Typen	180 Mikrogramm per Kubikmeter ($\mu\text{g}/\text{m}^3$)	1 Stunde	<ul style="list-style-type: none"> – Für jeden Tag mit Überschreitungen: Datum, Dauer der Überschreitungen in Stunden, höchster 1-Stunden-Mittelwert für Ozon und ggf. für NO_2 – höchster 1-Stunden-Mittelwert des Monats für Ozon 	<ul style="list-style-type: none"> – Für jeden Tag mit Überschreitung(en): Datum, Dauer der Überschreitungen in Stunden, höchster 1-Stunden-Mittelwert für Ozon und ggf. für NO_2
Alarmschwelle	Alle Typen	240 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	1 Stunde	<ul style="list-style-type: none"> – Für jeden Tag mit Überschreitungen: Datum, Dauer der Überschreitungen in Stunden, höchster 1-Stunden-Mittelwert für Ozon und ggf. für NO_2 	<ul style="list-style-type: none"> – Für jeden Tag mit Überschreitungen: Datum, Dauer der Überschreitungen in Stunden, höchster 1-Stunden-Mittelwert für Ozon und ggf. für NO_2
Zielwert	Alle Typen	120 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	8 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> – Für jeden Tag mit Überschreitung(en): Datum und höchster 8-Stunden-Mittelwert¹⁾ 	<ul style="list-style-type: none"> – Für jeden Tag mit Überschreitung(en): Datum und höchster 8-Stunden-Mittelwert¹⁾
Vegetation	Vorstädtisch, ländlich, ländlicher Hintergrund	AOT40 = 6 000 ($\mu\text{g}/\text{m}^3$)h	1 Stunde, akkumuliert von Mai bis Juli	–	Wert
Wälder	Vorstädtisch, ländlich, ländlicher Hintergrund	AOT40 = 20 000 ($\mu\text{g}/\text{m}^3$)h	1 Stunde, akkumuliert über den Zeitraum April bis September	–	Wert
Materialien	Alle Typen	40 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	1 Jahr	–	Wert

¹⁾ Höchster 8-Stunden-Mittelwert des Tages.

Anlage 4

Einstufung, Kriterien und Standorte für ortsfeste Ozonprobenahmestellen

I. Großräumige Standortbestimmung

Art der Probenahmestelle	Ziel der Messungen	Repräsentativität ^{a)}	Kriterien für die großräumige Standortbestimmung
Städtisch	Schutz der menschlichen Gesundheit: Beurteilung der Exposition der Stadtbevölkerung gegenüber Ozon, d. h. bei einer Bevölkerungsdichte und Ozonkonzentration, die relativ hoch und repräsentativ für die Exposition der allgemeinen Bevölkerung sind.	1 bis 10 km ²	Außerhalb des Einflussbereichs örtlicher Emissionsquellen wie Verkehr, Tankstellen usw.; Standorte mit guter Durchmischung der Umgebungsluft; Standorte wie Wohn- und Geschäftsviertel in Städten, Grünanlagen (nicht in unmittelbarer Nähe von Bäumen), große Straßen oder Plätze mit wenig oder keinem Verkehr, für Schulen, Sportanlagen oder Freizeiteinrichtungen charakteristische offene Flächen.
Vorstädtisch	Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation: Beurteilung der Exposition der Bevölkerung und Vegetation in vorstädtischen Gebieten von Ballungsräumen mit den höchsten Ozonwerten, denen Bevölkerung und Vegetation direkt oder indirekt ausgesetzt sein dürften.	10 bis 100 km ²	In gewissem Abstand von den Gebieten mit hohen Emissionen und auf deren Leeseite, bezogen auf jene Hauptwindrichtungen, welche bei für die Ozonbildung günstigen Bedingungen vorherrschen; wo sich die Wohnbevölkerung, empfindliche Nutzpflanzen oder natürlicher Ökosysteme in der Randzone eines Ballungsraumes befinden und hohen Ozonkonzentrationen ausgesetzt sind; gegebenenfalls auch einige Probenahmestellen in vorstädtischen Gebieten auch auf der Hauptwindrichtung zugewandten Seite, um das regionale Hintergrundniveau der Ozonkonzentrationen zu ermitteln.
Ländlich	Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation: Beurteilung der Exposition der Bevölkerung, von Nutzpflanzen und natürlichen Ökosystemen gegenüber Ozonkonzentrationen von subregionaler Ausdehnung.	100 bis 1 000 km ²	Die Probenahmestellen können sich in kleinen Siedlungen oder Gebieten mit natürlichen Ökosystemen, Wäldern oder Nutzpflanzkulturen befinden; repräsentativ für Ozon außerhalb des Einflussbereichs örtlicher Emittenten wie Industrieanlagen und Straßen; in offenem Gelände, jedoch nicht auf Berggipfeln.
Ländlicher Hintergrund	Schutz der Vegetation und der menschlichen Gesundheit: Beurteilung der Exposition von Nutzpflanzen und natürlichen Ökosystemen gegenüber Ozonkonzentrationen von regionaler Ausdehnung sowie der Exposition der Bevölkerung.	1 000 bis 10 000 km ²	Probenahmestelle in Gebieten mit niedrigerer Bevölkerungsdichte, z. B. mit natürlichen Ökosystemen, Wäldern, weit entfernt von Stadt- und Industriegebieten und entfernt von örtlichen Emissionsquellen; zu vermeiden sind Standorte mit örtlich verstärkter Bildung bodennaher Temperaturinversionen, sowie Gipfel höherer Berge; Küstengebiete mit ausgeprägten täglichen Windzyklen örtlichen Charakters werden nicht empfohlen.

^{a)} Probenahmestellen sollten möglichst auch repräsentativ für ähnliche Standorte sein, die nicht in ihrer unmittelbaren Nähe liegen.

Für ländliche Probenahmestellen und solche im ländlichen Hintergrund ist gegebenenfalls eine Koordinierung mit den Überwachungsanforderungen auf Grund der Durchführungsverordnung zur Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates „Forest Focus“ in Erwägung zu ziehen.

II. Kleinräumige Standortbestimmung

Die folgenden Leitlinien sollen berücksichtigt werden, soweit dies praktisch möglich ist:

1. Der Luftstrom um den Messeinlass (in einem Umkreis von mindestens 270°) darf nicht beeinträchtigt werden, und es dürfen keine Hindernisse vorhanden sein, die den Luftstrom in der Nähe der Probenahmeeinrichtung beeinflussen, das heißt Gebäude, Balkone, Bäume und andere Hindernisse müssen um mindestens die doppelte Höhe, um die sie die Probenahmeeinrichtung überragen, entfernt sein.
2. Im Allgemeinen sollte sich der Messeinlass in einer Höhe zwischen 1,5 Meter (Atemhöhe) und 4 Meter über dem Boden befinden. Eine höhere Anordnung ist bei Probenahmestellen in Städten unter besonderen Umständen und in bewaldeten Gebieten möglich.
3. Der Messeinlass sollte sich in beträchtlicher Entfernung von Emissionsquellen wie Öfen oder Schornsteinen von Verbrennungsanlagen und in mehr als 10 Meter Entfernung von der nächstgelegenen Straße befinden, wobei der einzuhaltende Abstand mit der Verkehrsdichte zunimmt.
4. Die Abluftleitung der Probenahmestelle sollte so angebracht sein, dass ein Wiedereintritt der Abluft in den Messeinlass vermieden wird.

Nachstehenden Faktoren ist unter Umständen ebenfalls Rechnung zu tragen:

1. Störquellen;
2. Sicherheit;
3. Zugänglichkeit;
4. vorhandene elektrische Versorgung und Telefonleitungen;
5. Sichtbarkeit der Probenahmestelle in der Umgebung;
6. Sicherheit der Öffentlichkeit und des Betriebspersonals;
7. mögliche Zusammenlegung der Probenahmestellen für verschiedene Schadstoffe;
8. bauplanerische Anforderungen.

III. Dokumentation und Überprüfung der Standortbestimmung

Die Verfahren für die Standortwahl sind in der Einstufungsphase vollständig zu dokumentieren, zum Beispiel mit Fotografien der Umgebung in den Haupthimmelsrichtungen und einer detaillierten Karte. Die Standorte sollten regelmäßig überprüft und wiederholt dokumentiert werden, damit sichergestellt ist, dass die Kriterien für die Standortwahl weiterhin erfüllt sind.

Hierzu ist eine gründliche Voruntersuchung und Auswertung der Messdaten unter Beachtung der meteorologischen und photochemischen Prozesse, die die an den einzelnen

Standorten gemessenen Ozonkonzentrationen beeinflussen, notwendig.

Anlage 5

Mindestzahl von ortsfesten Ozonprobenahmestellen

I. Mindestzahl der Probenahmestellen für kontinuierliche ortsfeste Messungen zur Beurteilung der Qualität der Luft im Hinblick auf die Einhaltung der Zielwerte, der langfristigen Ziele und der Informations- und Alarmschwellen, soweit die kontinuierliche Messung die einzige Informationsquelle darstellt

Bevölkerung (× 1 000)	Ballungsräume (städtische und vorstädtische Gebiete) ^{a)}	Sonstige Gebiete (vorstädtische und ländliche Gebiete) ^{a)}	Ländlicher Hintergrund
< 250		1	1 Probenahmestelle pro 50 000 km ² als mittlere Dichte über alle Gebiete pro Land ^{b)}
< 500	1	2	
< 1 000	2	2	
< 1 500	3	3	
< 2 000	3	4	
< 2 750	4	5	
< 3 750	5	6	
> 3 750	1 zusätzliche Probenahmestelle je 2 Mio. Einwohner	1 zusätzliche Probenahmestelle je 2 Mio. Einwohner	

^{a)} Mindestens 1 Probenahmestelle in vorstädtischen Gebieten, in denen die Exposition der Bevölkerung am stärksten sein dürfte. In Ballungsräumen sollten mindestens 50 % der Probenahmestellen in Vorstadtgebieten liegen.

^{b)} 1 Probenahmestelle je 25 000 km² in orografisch stark gegliedertem Gelände wird empfohlen.

II. Mindestzahl der Probenahmestellen für ortsfeste Messungen in Gebieten oder Ballungsräumen, in denen die langfristigen Ziele eingehalten werden

Die Zahl der Ozon-Probenahmestellen muss in Verbindung mit den zusätzlichen Beurteilungsmethoden wie Luftqualitätsmodellierung und am gleichen Standort durchgeführte Stickstoffdioxidmessungen zur Prüfung des Trends der Ozonbelastung und der Einhaltung der langfristigen Ziele ausreichen. Die Zahl der Probenahmestellen in Ballungsräumen und in anderen Gebieten kann auf ein Drittel der in Teil I angegebenen Zahl vermindert werden. Wenn die Informationen aus ortsfesten Probenahmestellen die einzige Informationsquellen darstellen, solle zumindest eine Probenahmestelle beibehalten werden.

Hat dies in Gebieten, in denen zusätzliche Beurteilungsmethoden eingesetzt werden, zur Folge, dass in einem Gebiet keine Probenahmestelle mehr vorhanden ist, so ist durch Koordinierung mit den Probenahmestellen der benachbarten Gebiete sicherzustellen, dass die Einhaltung der langfristigen Ziele hinsichtlich der Ozonkonzentrationen ausreichend beurteilt werden kann. Die Zahl der Probenahmestellen im ländlichen Hintergrund sollte 1 pro 100 000 Quadratkilometer betragen.

Anlage 6

Messung von Ozonvorläuferstoffen

Ziele

Die Hauptzielsetzung dieser Messungen besteht in der Ermittlung von Trends der Ozonvorläuferstoffe, der Prüfung der Wirksamkeit der Emissionsminderungsstrategien, der Prüfung der Konsistenz von Emissionsinventaren und in der Zuordnung von Emissionsquellen zu Schadstoffkonzentrationen.

Ein weiteres Ziel besteht im verbesserten Verständnis der Mechanismen der Ozonbildung und der Ausbreitung der Ozonvorläuferstoffe sowie in der Anwendung photochemischer Modelle.

Stoffe

Die Messung von Ozonvorläuferstoffen muss mindestens Stickstoffoxide und geeignete flüchtige organische Verbindungen (NMVOC) umfassen. Eine Liste der zur Messung empfohlenen flüchtigen organischen Verbindungen ist nachstehend wiedergegeben.

	1-Buten	Isopren	Ethylbenzol
Ethan	trans-2-Buten	n-Hexan	m+p-Xylol
Ethen	cis-2-Buten	i-Hexan	o-Xylol
Ethin	1,3-Butadien	n-Heptan	1,2,4-Trimethylbenzol
Propan	n-Pentan	n-Octan	1,2,3-Trimethylbenzol
Propen	i-Pentan	i-Octan	1,3,5-Trimethylbenzol
n-Butan	1-Penten	Benzol	Formaldehyd
i-Butan	2-Penten	Toluol	Summe der Kohlenwasserstoffe ohne Methan

Referenzmethoden

Die in der 22. Bundesimmissionsschutzverordnung vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3626) angegebene Referenzmethode gilt für Stickstoffoxide.

Die Länder, die Ozonvorläuferstoffe messen, teilen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder der von ihm beauftragten Stelle die von ihnen angewandten Methoden zur Probenahme und Messung von NMVOC mit.

Standortkriterien

Messungen sollten insbesondere in städtischen und vorstädtischen Gebieten an allen gemäß der 22. Bundesimmissionsschutzverordnung errichteten Probenahmestellen durchgeführt werden, die für die oben erwähnten Überwachungsziele als geeignet betrachtet werden.

Anlage 7

Datenqualität, Informationen bei Anwendung von Schätzverfahren, Normierung

I. Datenqualitätsziele

Qualitätssicherungsprogramme sollten hinsichtlich der zulässigen Unsicherheit der Beurteilungsmethoden, der Mindestzeitdauer und der Messdatenerfassung auf folgende Datenqualitätsziele ausgerichtet sein:

	Für Ozon, NO und NO₂
Kontinuierliche ortsfeste Messung	
Unsicherheit der einzelnen Messungen	15 %
Mindestdatenerfassung	Sommer: 90 % Winter: 75 %
Orientierende Messung	
Unsicherheit der einzelnen Messungen	30 %
Mindestdatenerfassung	90 %
Mindestzeitdauer	> 10 % im Sommer
Modellrechnung	
Unsicherheit	
1-Stunden-Mittelwerte (während des Tages)	50 %
höchster 8-Stunden-Mittelwert eines Tages	50 %
Objektive Schätzverfahren	
Unsicherheit	75 %

Die Unsicherheit (bei einem Vertrauensbereich von 95 %) der Messmethoden wird in Einklang mit den Grundsätzen des ISO-Leitfadens des Zuverlässigkeitsmanagements (Guide to the Expression of Uncertainty in Measurement 1993) oder der Methodik nach ISO 5725-1 (Accuracy – trueness and precision – of measurement methods and results 1994) oder einer gleichwertigen Methodik beurteilt. Die in der obigen Tabelle angegebenen Prozentsätze für die Unsicherheit gelten für Einzelmessungen, gemittelt über den zur Berechnung der Zielwerte und Langfristziele erforderlichen Zeitraum, bei einem Vertrauensbereich von 95 vom Hundert. Die Unsicherheit der kontinuierlichen ortsfesten Messungen sollte so interpretiert werden, dass sie in der Nähe des jeweiligen Schwellenwertes gilt.

Die Unsicherheit von Modellrechnungen und objektiven Schätzverfahren ist definiert als die größte Abweichung zwischen den gemessenen und den berechneten Konzentra-

tionswerten während der für die Berechnung des jeweiligen Schwellenwertes festgelegten Zeitspanne, ohne dass die zeitliche Abfolge der Ereignisse berücksichtigt wird.

Die Mindestzeitdauer wird definiert als der Prozentsatz der zur Bestimmung des Schwellenwertes in Betracht gezogene Zeit, während der der Schadstoff gemessen wird.

Die Mindestdatenerfassung wird definiert als das Verhältnis der Zeit, während der die Instrumente gültige Daten liefern, zu der Zeit, für die der statistische Parameter oder der aggregierte Wert berechnet werden muss.

Die Anforderungen für die Mindestdatenerfassung und Mindestzeitdauer erstrecken sich nicht auf Verluste von Daten infolge regelmäßiger Kalibrierung oder üblicher Wartung der Instrumente.

II. Ergebnisse der Luftqualitätsbeurteilung

Die folgenden Informationen sollen für Gebiete oder Ballungsräume zusammengestellt werden, in denen zusätzlich zu Messungen andere Datenquellen als ergänzende Informationen genutzt werden:

1. Beschreibung der vorgenommenen Beurteilung;
2. eingesetzte spezifische Methoden, mit Verweisen auf ihre Beschreibung;
3. Daten- und Informationsquellen;
4. Beschreibung der Ergebnisse, einschließlich der Unsicherheiten, und insbesondere die Ausdehnung eines jeden Teilgebiets innerhalb des Gebiets oder des Ballungsraumes, in dem die Konzentrationen die langfristigen Ziele oder Zielwerte überschreiten;
5. bei langfristigen Zielen oder Zielwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit zusätzlich die Zahl der Einwohner, die potentiell den Konzentrationen ausgesetzt ist, die die Schwellenwerte übersteigen.

So weit wie möglich sollten die Länder kartographische Darstellungen der Konzentrationsverteilung innerhalb der einzelnen Gebiete oder Ballungsräume erstellen.

III. Normierung

Für Ozon ist das Volumen nach folgenden Temperatur- und Druckbedingungen zu normieren: 293 Kelvin, 101,3 Kilopascal. Für Stickstoffoxide gelten die Normierungsvorschriften der 22. Bundesimmissionsschutzverordnung.

Anlage 8

Referenzmethoden für Messung, Modellrechnung und Kalibrierung

I. Referenzmethode zur Analyse von Ozon und zur Kalibrierung der Ozonmessgeräte:

1. Analysemethode: UV-Photometrie (ISO FDIS 13964)
2. Kalibrierungsmethode: Referenz UV-Photometer (ISO FDIS 13964, VDI 2468, B1.6)

Diese Methode wird zurzeit vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) standardisiert. Nach Veröffentlichung der einschlägigen Norm durch CEN stellen die darin festgelegte Methode und Verfahren die Referenz- und Kalibrieremethode für diese Richtlinie dar.

Es kann auch eine andere Methode verwendet werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie gleichwertige Ergebnisse erbringt.

II. Referenzverfahren für Ozon-Modellrechnungen

Für Modellrechnungen auf diesem Gebiet kann zurzeit kein Referenzverfahren angegeben werden.

Artikel 2

Änderung der 22. Bundesimmissionsschutzverordnung

Die 22. Bundesimmissionsschutzverordnung vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3626) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 15 bis 19 sowie die Anlage 8 werden aufgehoben.
2. Anlage 2 Nr. I Buchstabe b wird wie folgt geändert:
Im Satz 1 wird das Wort „Straßen“ durch die Wörter „Bundesautobahnen oder mindestens vierspurige Bundesfernstraßen“ ersetzt.
3. In Anlage 5 Nr. VI, Satz 1 wird das Wort „Absorptionskartusche“ durch das Wort „Adsorptionskartusche“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 23. Bundesimmissionsschutzverordnung vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1962) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A.

I. Allgemeines

Zweck der Verordnung ist

1. die Umsetzung zweier Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates in deutsches Recht:
 - Richtlinie 2002/3/EG vom 12. Februar 2002 über den Ozongehalt der Luft
 - Richtlinie 2001/81/EG vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe;
2. die Novellierung der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV) vom 17. September 2002 (BGBl. I S. 3626) und
3. die Aufhebung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten – 23. BImSchV) vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1962).

In dem Beschluss Nr. 2179/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Überprüfung des Programms der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen wurde festgelegt, dass der Ausarbeitung und Umsetzung einer Strategie zur Verminderung der versauernden, überdüngenden und ozonbildenden Luftschadstoffe besondere Aufmerksamkeit zukommen sollte. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Kommission) hat daraufhin im Jahre 1999 ihre Vorschläge für die Richtlinie 2002/3/EG (Ozon-Richtlinie) und die Richtlinie 2001/81/EG (NEC-Richtlinie; NEC = National Emission Ceiling) in einem Paket vorgelegt, da die oben genannten Umweltprobleme eine abgestimmte Strategie erfordern.

Ursache für diese Probleme sind die immer noch zu hohen Emissionen der Luftschadstoffe Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen (NMVOC = Non Methane Volatile Organic Compounds) und Ammoniak (NH₃). Für die Versauerung sind die Luftschadstoffe SO₂, NO_x und NH₃ verantwortlich. NO_x und NH₃ führen zu unerwünschtem Nährstoffeintrag in nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen. NO_x und NMVOC tragen wesentlich zur Bildung des bodennahen Ozons, dem so genannten Sommersmog, bei. Die NEC- und Ozon-Richtlinie sind deshalb eng miteinander verknüpft. Die Emissionshöchstmengen der NEC-Richtlinie für NO_x und NMVOC sind so bemessen, dass mit ihrer Einhaltung der Zielwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit aus der Ozon-Richtlinie erreicht werden kann. Die nach beiden Richtlinien aufzustellenden Pläne und Programme zum Erreichen der gesetzten Ziele müssen aufeinander abgestimmt sein.

1. Artikel 1

Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen

a) Ozon-Richtlinie

Die Ozon-Richtlinie trat am 9. März 2002 in Kraft. Umsetzungstermin war der 9. September 2003. Sie wird mit dieser Rechtsverordnung in nationales Recht umgesetzt. Basis für die Ozon-Richtlinie ist die Luftqualitätsrahmenrichtlinie (96/62/EG vom 27. September 1996). Letztere enthält den Auftrag zur Weiterentwicklung der Luftqualitätspolitik in der EU und führt unter den Luftschadstoffen, die zukünftig vorrangig reduziert werden müssen, auch Ozon auf.

Die neue Ozon-Richtlinie dient dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation vor erhöhten Ozonkonzentrationen. Sie löst die alte Ozon-Richtlinie (92/72/EWG) aus dem Jahre 1992 ab, da diese nicht mehr für einen wirksamen Schutz gegen die Gefahren durch bodennahes Ozon ausreichte. Zum Schutz der menschlichen Gesundheit legt die Richtlinie je einen Schwellenwert zur Information der Bevölkerung, eine gegenüber der bisherigen Regelung von 360 µg/m³ auf 240 µg/m³ herabgesetzte Alarmschwelle, einen Zielwert für 2010 sowie ein Langfristziel fest. Zum Schutz der Vegetation gibt es ebenfalls einen Zielwert für 2010 und ein Langfristziel. Die Werte zum Schutz der Vegetation basieren erstmals auf dem so genannten AOT-Konzept (AOT = „accumulation over threshold“). AOT misst die Dosis der Ozonbelastung, die neben der Konzentration auch die Dauer der Belastung berücksichtigt. Die Zielwerte und langfristigen Ziele sollen mit Maßnahmen zur Verminderung der Ozon-Vorläufersubstanzen erreicht werden, die kosteneffizient sind und in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. Wegen des engen Zusammenhangs zwischen der Ozon- und der NEC-Richtlinie sind diese Maßnahmen dieselben, die zur Einhaltung der nationalen Emissionshöchstmengen für die Ozon-Vorläufersubstanzen ergriffen werden müssen. Darüber hinaus schreibt die Richtlinie eine umfassende Information der Öffentlichkeit über die gemessenen Ozonkonzentrationen und die ergriffenen Maßnahmen vor.

Artikel 7 der Ozon-Richtlinie verlangt die Aufstellung von sog. Aktionsplänen mit kurzfristig wirkenden Maßnahmen, wenn das Risiko der Überschreitung der Alarmschwelle gegeben ist. Bei der Alarmschwelle handelt es sich um eine kurzfristig auftretende und mindestens 3 Stunden andauernde Ozonspitzenkonzentration von 240 µg/m³. Die Pflicht zur Aufstellung derartiger Pläne greift jedoch nur in den Fällen, in denen ein nennenswertes Potential zur Verringerung dieses Risikos oder zur Reduzierung der Dauer oder des Ausmaßes der Überschreitung der Alarmschwelle besteht. In Deutschland ist ein derartiges Potential nicht vorhanden. Die Erfahrungen in der 1990er Jahren haben gezeigt, dass kurzfristige Maßnahmen die Ozonspitzen nur sehr geringfügig oder gar nicht senken können. Ursache dafür ist die schnelle Verfrachtung der Ozon-Vorläufersubstanzen aus dem Maßnahmengebiet sowie der bedeutende Import von Ozon und Vorläufersubstanzen aus den Nachbarstaaten und der Nordhemisphäre. Deshalb können

nur etwa $\frac{1}{3}$ der während einer Ozonepisode maximal auftretenden Ozonkonzentrationen durch nationale Maßnahmen überhaupt beeinflusst werden. Diese Beurteilung steht im Einklang mit entsprechenden Aussagen der Leitlinien der Kommission zur Umsetzung der Ozon-Richtlinie (Leitlinien für die Umsetzung der Richtlinie 2002/3/EG, Entwurf vom 22. August 2002). Artikel 7 wird demgemäß nicht in deutsches Recht umgesetzt.

Die Politik der Bundesregierung zur Bekämpfung des Sommersmogs basiert aus diesen Gründen auf langfristig angelegten und dauerhaft wirksamen Maßnahmen. Dazu hat die Bundesregierung im Mai 2000 ein Sofortprogramm zur Minderung der Ozonbelastung (Bundestagsdrucksache 14/3609) beschlossen. Die Maßnahmen des Programms wirken während des ganzen Jahres im gesamten Bundesgebiet und sind somit zeitlich befristeten und örtlich begrenzten Maßnahmen überlegen. Die Bundesregierung hat mit ihrem Sofortprogramm den in der Fachwelt anerkannt richtigen Weg zur nachhaltigen Bekämpfung des Sommersmogs eingeschlagen. Auch der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen unterstützt in seinem Umweltgutachten 2000 diese Auffassung.

b) NEC-Richtlinie

Die NEC-Richtlinie trat am 27. November 2001 in Kraft. Umsetzungstermin war der 27. November 2002. Sie wird mit dieser Rechtsverordnung in nationales Recht umgesetzt.

Die Richtlinie dient dem Schutz der menschlichen Gesundheit vor erhöhten Ozonkonzentrationen sowie dem Schutz der Umwelt vor Versauerung, unerwünschtem Nährstoffeintrag in nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen und erhöhten Ozonkonzentrationen durch Luftschadstoffe. Dazu legt die Richtlinie nationale Emissionshöchstmengen für Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen (NMVOC) und Ammoniak (NH₃) fest, die bis spätestens 2010 erreicht sein müssen. Die Richtlinie fordert weiterhin die Erarbeitung eines Nationalen Programms zur Emissionsminderung, die Erstellung von Emissionskatastern und Emissionsprognosen sowie die Information der Öffentlichkeit über diese Aktivitäten.

Die Maßnahmen des Nationalen Programms der NEC-Richtlinie, die der Bekämpfung des Sommersmogs dienen, können nicht von den entsprechenden Maßnahmen der Ozon-Richtlinie abweichen. Unterschiedliche Programme sind nicht gerechtfertigt. Das Nationale Programm enthält entsprechend den Erwägungsgründen der NEC-Richtlinie Maßnahmen, die der technischen Durchführbarkeit und dem Kosten-Nutzen-Verhältnis Rechnung tragen. Die Maßnahmen müssen kosteneffizient sein und dürfen nicht zu übermäßig hohen Kosten führen. Insoweit bleibt für ein zweites, vom Nationalen Programm der NEC-Richtlinie abweichendes Programm zur Verminderung der Ozonkonzentrationen kein Raum.

Unter der Voraussetzung, dass alle EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Emissionshöchstmengen bis zum Jahre 2010 einhalten, ist als Ergebnis von Modellrechnungen im Wesentlichen mit folgenden Verbesserungen der Umweltsituation zu rechnen:

(1) Schutz der menschlichen Gesundheit vor bodennahem Ozon

Die Belastung der Menschen durch bodennahes Ozon, die den für die menschliche Gesundheit festgelegten kritischen Wert übersteigt, wird im Vergleich zu 1990 um etwa zwei Drittel gesenkt.

(2) Versauerung

Die Fläche, in der die Einträge säurebildender Substanzen die kritische Belastungsrate überschreiten, wird um etwa die Hälfte im Vergleich zu 1990 verringert.

(3) Unerwünschter Nährstoffeintrag

Für den unerwünschten Nährstoffeintrag in landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen wurden zwar keine Minderungen berechnet, wegen der Reduktion der Emissionen von NO_x und NH₃ sind aber trotzdem merkliche Verbesserungen zu erwarten.

(4) Schutz der Vegetation vor bodennahem Ozon

Die Belastung der Vegetation durch bodennahes Ozon wird im Vergleich zur Situation im Jahre 1990 um ein Drittel gesenkt.

2. Artikel 2 und 3

Mit Artikel 2 wird die 22. BImSchV vom 17. September 2002 novelliert. Artikel 3 dient der Aufhebung der 23. Bundesimmissionsschutzverordnung vom 16. September 1996 und regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

II. Inhalt des Verordnungsentwurfs

Der Verordnungsentwurf besteht aus drei Artikeln.

Artikel 1 umfasst die „Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen“. Sie setzt die Ozon- und die NEC-Richtlinie in deutsches Recht um. Die Verordnung

- definiert die wesentlichen Fachbegriffe,
- legt je einen Zielwert und ein langfristiges Ziel zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation sowie eine Alarm- und eine Informationsschwelle für Ozon fest,
- regelt die Einzelheiten der Messung der Ozonkonzentrationen, die Gebietseinteilung und die Beurteilung der Luftgüte durch die Länder,
- schreibt vor, welche Informationen der Öffentlichkeit durch den Bund und die Länder zur Verfügung gestellt werden müssen,
- verpflichtet bei grenzüberschreitender Luftverschmutzung den Bund (Zielwerte, langfristige Ziele) und die Länder (Informations-, Alarmschwelle) zur Kontaktaufnahme mit Nachbarstaaten,
- legt die Datenübermittlung der Länder an den Bund für die Berichterstattung an die Kommission fest,
- setzt Emissionshöchstmengen für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, flüchtige organische Verbindungen und Ammoniak fest,

- verpflichtet die Bundesregierung zur Aufstellung eines Programms zur Verminderung der Ozonkonzentration und zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen und
- regelt in insgesamt 8 Anlagen Einzelheiten der Ermittlung und Beurteilung der Ozonkonzentrationen sowie der Aufstellung des Programms zur Verminderung der Ozonkonzentrationen.

Mit Artikel 2 wird die 22. Bundesimmissionschutzverordnung vom 17. September 2002 geändert. Dabei handelt es sich um die Streichung der §§ 15 bis 19 sowie der Anlage 8, mit denen die Ozon-Richtlinie 92/72/EWG umgesetzt worden ist, sowie um redaktionelle Klarstellungen.

Artikel 3 setzt die 23. Bundesimmissionschutzverordnung außer Kraft; ihre Regelungen sind in die 22. BImSchV vom 17. September 2002 eingeflossen und regelt das Inkrafttreten.

III. Kosten und Preiswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen für den Bund

a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für den Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten.

b) Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand

Die Verordnung verpflichtet das Umweltbundesamt nach § 7 Abs. 3, die Entwicklung der SO₂-, NO_x- und NMVOC-Emissionen für die Berichterstattung an die Kommission laufend zu aktualisieren und zu prognostizieren. Dadurch werden befristet für einen Zeitraum von drei Jahren Ausgaben für eine Aushilfskraft (vergleichbar der Laufbahn des höheren Dienstes) anfallen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass über die bereits auf Grund anderer Protokolle des UNECE-Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung wahrzunehmenden Aufgaben hinaus erstmals die Aufstellung von Emissionsprognosen nach Artikel 7 Abs. 1 der NEC-Richtlinie sowie umfangreiche Rekalkulationen des Basisjahres 1990 erforderlich werden. Dies ist mit erheblichem zusätzlichem Arbeitsaufwand verbunden. Auch die Erstellung des jährlichen Berichts zur Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 4 kann nicht vollständig kostenneutral wahrgenommen werden.

Die Bereitstellung von Daten aus dem Messnetz des Umweltbundesamtes nach § 3 Abs. 1 verursacht keine zusätzlichen Kosten, da die Messdaten bereits auf der Grundlage des Gesetzes über die Errichtung des Umweltbundesamtes vom 22. Juli 1974 (BGBl. I S. 1505; zuletzt geändert durch Gesetz v. 24. Juni 1994, BGBl. I S. 1416) erhoben werden. Die Erstellung des jährlichen Berichts zur Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 4 erfolgt zum überwiegenden Teil kostenneutral im Rahmen der vom Umweltbundesamt gesetzlich zu erfüllenden Aufgaben.

Für die Ermittlung und Prognose der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft werden höhere Ausgaben entstehen, da die Datenlage nicht den neuen Anforderungen entspricht und angepasst werden muss. Dazu ist zur Ergänzung der Datenbasis zunächst die Erhebung bestimmter Merkmale in landwirtschaftlichen Betrieben erforderlich. Dies soll auf der Grundlage der Agrarstatistik-Umweltberichterstattungsverordnung 2004 – AgrStatUBV 2004) vom 13. Oktober 2003 (BGBl. I Nr. 51 S. 1994) erfolgen. Die mit der Durchführung

und Aufbereitung dieser Erhebungen verbundenen Ausgaben werden beim Statistischen Bundesamt entstehen und werden von diesem auf einmalig ca. 50 000 Euro geschätzt. Bezüglich des Länderanteils an den Kosten für die Erhebung zusätzlicher Merkmale wird auf III.2.b) verwiesen.

Die dem Bund entstehenden Ausgaben werden im jeweiligen Einzelplan gedeckt.

Aus Artikel 2 und 3 dieser Verordnung entstehen für den Bund keine zusätzlichen Ausgaben.

2. Finanzielle Auswirkungen für die Länder und Gemeinden

a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Den Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Ausgaben.

b) Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand

Die Verordnung verpflichtet die Länder zur Messung der Ozonkonzentrationen (§ 3), zur Information der Öffentlichkeit (§ 4) und zur Berichterstattung an den Bund (§ 6). Aufgaben dieser Art werden bereits auf Grund der 22. BImSchV durchgeführt. Mit der Verordnung sind nur unwesentliche Neuerungen verbunden. Dies ist insbesondere den Bemühungen der Bundesregierung zu verdanken, die in den Richtlinienverhandlungen erfolgreich auf eine den fachlichen Erfordernissen angepasste Begrenzung des Mehraufwandes für Messungen der Ozonkonzentrationen und der Ozonvorläuferstoffe hingewirkt hat. Ausgaben können entstehen durch die Verlagerung einzelner Messstationen zur Anpassung des Messnetzes an das neue Gebietskonzept, die Aktualisierung der Software in den Messnetzzentralen sowie durch geringfügig umfangreichere Berichtspflichten. Ausgaben für Maßnahmen zur Verminderung der Ozonkonzentration entstehen den Ländern und Gemeinden auf Grund der Verordnung nicht unmittelbar. Kurzfristig wirkende Maßnahmen nach Artikel 7 der Ozon-Richtlinie 2002/3/EG müssen die Länder und Gemeinden nicht ergreifen, da mit ihnen die Ozonspitzen nur sehr geringfügig oder gar nicht gesenkt werden können. Die bereits ergriffenen, geplanten oder in Erwägung gezogenen dauerhaften Maßnahmen des Programms nach § 8 basieren sämtlich auf rechtlichen Regelungen außerhalb dieser Verordnung. Die mit diesen Maßnahmen verbundenen Ausgaben sind im Rahmen der jeweiligen Regelungen zu quantifizieren. Näheres zum Umfang dieser Maßnahmen enthält III.3.

Für die Erhebung in landwirtschaftlichen Betrieben, die zur Ergänzung der Datengrundlage zur Berechnung der landwirtschaftlichen NH₃-Emissionen erforderlich ist, entstehen für die statistischen Ämter der Länder insgesamt einmalig Ausgaben für die Umstellung der Verfahren und Programme in Höhe von bis zu 30 000 Euro sowie Mehrausgaben in Höhe von 80 000 Euro für die einmalige Ermittlung von Stallviehhaltungsverfahren im Rahmen der Erhebung über die Viehbestände.

Die Erhebung der genannten Merkmale erfolgt auf der Grundlage der Agrarstatistik-Umweltberichterstattungsverordnung 2004 – AgrStatUBV 2004) vom 13. Oktober 2003 (BGBl. I Nr. 51 S. 1994).

Aus Artikel 2 und 3 entstehen für die Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Ausgaben.

3. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen durch die Verordnung unmittelbar keine Kosten.

Die bereits ergriffenen, geplanten oder in Erwägung gezogenen dauerhaften Maßnahmen des Programms nach § 8 basieren sämtlich auf rechtlichen Regelungen außerhalb dieser Verordnung. Die mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind im Rahmen der jeweiligen Regelungen zu quantifizieren. Die Bundesregierung hat der Kommission im März 2002 das erste Nationale Programm entsprechend Artikel 6 der NEC-Richtlinie übersandt. In diesem Programm ist auf der Basis einer Prognose des Umweltbundesamtes dargelegt, wie sich die Luftschadstoffemissionen bis 2010 in Deutschland auf Grund der bereits ergriffenen Maßnahmen entwickeln werden. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die SO₂-Höchstmenge bereits mit diesen Maßnahmen erreicht werden wird. Bei den übrigen drei Luftschadstoffen sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die Deckungslücke bei NO_x (7 %) und bei NH₃ (6 %) ist als gering einzustufen. Die Lücke bei NMVOC ist mit 20 % dagegen deutlich höher. Das Programm enthält Vorschläge für zusätzliche Maßnahmen zur termingerechten Einhaltung dieser drei Höchstmengen, ohne dass bereits in jedem Einzelfall die zu ändernden Rechtsvorschriften oder Terminpläne genannt worden sind. Dabei handelt es sich um weitere Emissionsminderungen im Verkehr, bei mobilen Maschinen und Geräten, bei Industrie- und Großfeuerungsanlagen, um die Begrenzung des Lösemittelgehaltes in Produkten sowie um die Umsetzung eines Programms zum Ausbau einer nachhaltigen Landwirtschaft. Eine belastbare Quantifizierung der mit diesen zukünftigen Maßnahmen verbundenen Kosten ist zurzeit noch nicht möglich. Dazu müssen zunächst in Abhängigkeit von der Entwicklung der Luftschadstoffemissionen in den nächsten Jahren die notwendigen Maßnahmen identifiziert werden. Bei der Kostenbewertung ist zu berücksichtigen, dass das Nationale Programm entsprechend den Erwägungsgründen der NEC-Richtlinie Maßnahmen enthalten soll, die der technischen Durchführbarkeit und dem Kosten-Nutzen-Verhältnis Rechnung tragen. Die Maßnahmen müssen kosteneffizient sein und dürfen nicht zu übermäßig hohen Kosten führen.

Wegen der vergleichsweise geringen Deckungslücken werden die zusätzlich notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Höchstmengen im Jahre 2010 voraussichtlich nur einen verhältnismäßig geringen Aufwand erfordern. Dabei erfordern Maßnahmen die auf die Reduzierung der NMVOC-Emissionen abzielen Regelungen auf europäischer Ebene, wo auch die Quantifizierung ggf. anfallender Kosten erfolgen muss.

Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch diese Maßnahmen nicht zu erwarten.

Aus Artikel 2 und 3 entstehen für die Wirtschaft keine zusätzlichen Kosten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Artikel 1

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

Mit § 1 werden Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Ozon-Richtlinie und des Artikels 3 der NEC-Richtlinie um-

gesetzt. Spezielle Begriffsbestimmungen der NEC-Richtlinie, die lediglich dazu dienen, die nicht umsetzungsbedürftigen Umweltzwischenziele zu erläutern, wurden nicht in § 1 aufgenommen. NMVOC (flüchtige organische Verbindungen ohne Methan) werden im Rahmen der Ozon-Richtlinie anders definiert als in der NEC-Richtlinie. Die NEC-Richtlinie umfasst nur die vom Menschen emittierten NMVOC. Die Ozon-Richtlinie umfasst demgegenüber auch NMVOC natürlichen Ursprungs, da auch diese Einfluss auf die Höhe der Ozonkonzentrationen haben.

Punkt 9 definiert den Begriff Emissionen im Sinne dieser Verordnung. Damit wird klargestellt, dass die Emissionen des internationalen Seeverkehrs und von Flugzeugen außerhalb des Lande- und Startzyklus, die auf deutschem Territorium entstehen, bei der Ermittlung der deutschen Gesamtemissionen nicht berücksichtigt werden. Dies ist erforderlich, da neben Problemen bei der Zuordnung der Emissionen zu den einzelnen Verursacherländern (z. B. bei Seeschiffen) Deutschland auf die Reduzierung der Emissionen keinen Einfluss nehmen kann. Mit Absatz 9 werden die für Deutschland geltenden Regelungen des Artikels 2 der NEC-Richtlinie umgesetzt.

Zu § 2 (Immissionswerte)

Dieser § 2 setzt entsprechend § 48a Abs. 1 BImSchG die in der Ozon-Richtlinie genannten Immissionswerte fest.

Die Absätze 1 und 2 bestimmen die Höhe der Zielwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation, die Regelungen zu ihrer Berechnung und Einhaltung sowie den Einhaltungstermin.

Die Absätze 3 und 4 legen die langfristigen Ziele für die bodennahe Ozonkonzentration zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation fest. Für die langfristigen Ziele ist kein Einhaltungstermin vorgeschrieben.

Die Absätze 1 bis 4 setzen die Absätze 1 der Artikel 3 und 4 der Ozon-Richtlinie in Verbindung mit Anhang I Abschnitt II und III um.

Die Absätze 5 und 6 legen die Informations- und Alarmschwelle für Ozon fest. Mit diesen Absätzen wird Anhang II Abschnitt I der Ozon-Richtlinie umgesetzt.

Zu § 3 (Beurteilung der Luftqualität)

§ 3 regelt in Verbindung mit den präzisierenden Anlagen 1, 4, 5, 7 und 8 das Verfahren zur Feststellung der Luftbelastung durch Ozon sowie die Beurteilung der Ozonkonzentrationen und der Ozonvorläuferstoffe.

Absatz 1 verpflichtet die Länder zur Festlegung von Ballungsräumen und zur Einteilung des Landesgebietes entsprechend seiner Ozonbelastung. Mit Absatz 1 wird Artikel 3 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 9 der Ozon-Richtlinie umgesetzt.

Absatz 2 legt Standortkriterien für Probenahmestellen für Ozon sowie die anzuwendenden Referenzmessmethoden fest. Mit diesem Absatz werden Anhang IV und V sowie Anhang VIII Abschnitt I der Ozon-Richtlinie umgesetzt.

Absatz 3 bestimmt, in welchen Gebieten ortsfeste kontinuierliche Messungen durchgeführt werden müssen. Maßgebend dafür sind die Ozonkonzentrationen in den vorange-

gangenen fünf Jahren. Als erster Beurteilungszeitraum wird 1999 bis 2003 festgelegt. Absatz 3 setzt Artikel 9 Abs. 1 Unterabsatz 1 und 2 der Ozon-Richtlinie um.

Absatz 4 legt die Mindestanzahl der zu betreibenden Probenahmestellen in dem jeweiligen Gebiet fest. Absatz 4 setzt Artikel 9 Abs. 1 Unterabsatz 4 in Verbindung mit Anhang V Abschnitt I der Ozon-Richtlinie um.

Absatz 5 regelt die Messung der Ozonvorläufersubstanz Stickstoffdioxid und legt die Zahl der Probenahmestellen fest. Er setzt Artikel 9 Abs. 1 Unterabsatz 5 in Verbindung mit Anhang V Abschnitt I und Anhang IV Abschnitt 1 der Ozon-Richtlinie um.

Absatz 6 regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Reduzierung der Ozonprobenahmestellen möglich ist. Absatz 6 setzt die Regelungen des Artikels 9 Abs. 1 Unterabsatz 6 der Ozon-Richtlinie um.

Absatz 7 legt fest, dass in Gebieten mit guter Luftqualität eine Reduzierung der sonst vorgeschriebenen Ozonprobenahmestellen um bis zu zwei Drittel vorgenommen werden kann. Absatz 7 setzt die Regelungen des Artikels 9 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang V Abschnitt II der Ozon-Richtlinie um.

Absatz 8 regelt die Messung von Ozonvorläuferstoffen. Da diese Messungen nicht dem unmittelbaren Vollzug dienen, sondern der großräumigen Überwachung der Bildungs- und Ausbreitungsbedingungen von Ozonvorläuferstoffen dienen, werden sie vom Umweltbundesamt durchgeführt. Das Umweltbundesamt misst bereits die zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Ozon-Richtlinie erforderlichen Komponenten, so dass hierdurch keine zusätzlichen Kosten für den Bund entstehen. Es wird Artikel 9 Abs. 3 der Ozon-Richtlinie in Verbindung mit Anhang VI umgesetzt.

Absatz 9 enthält die Kriterien und Berechnungsvorschriften, die bei der Überprüfung der Einhaltung der Zielwerte und der Langfristziele berücksichtigt werden müssen. Er setzt die entsprechenden Vorschriften von Anhang I der Ozon-Richtlinie um.

Absatz 10 verpflichtet die Länder zur Eingruppierung der Gebiete und Ballungsräume des Absatzes 1 entsprechend ihrer Ozonbelastung im Verhältnis zu den Zielwerten und den Langfristzielen. Dieser Absatz setzt Artikel 3 Abs. 2, Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 und Artikel 5 Satz 1 der Ozon-Richtlinie um.

Zu § 4 (Unterrichtung der Öffentlichkeit)

Nach Absatz 1 muss das Programm zur Verminderung der Ozonkonzentration und zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen nach § 8 zusammen mit den Emissionsinventaren und -prognosen nach § 7 Abs. 3 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Absatz 1 setzt Artikel 3 Abs. 4 der Ozon-Richtlinie und Artikel 6 Abs. 4 der NEC-Richtlinie um.

Absatz 2 verpflichtet die Länder, der Öffentlichkeit einen einfachen Zugang zu aktuellen Informationen über die Ozonkonzentrationen zu gewährleisten und legt in Verbindung mit Anlage 2 den Mindestinformationsumfang fest. Die Länder werden außerdem verpflichtet, rechtzeitig und zeitnah über vorhergesagte oder eingetretene Alarmwertüberschreitungen zu informieren. Mit diesem Absatz wird

Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a und c der Ozon-Richtlinie in Verbindung mit Anhang II Abschnitt II umgesetzt.

Absatz 3 schreibt die Ausarbeitung und Veröffentlichung eines jährlichen Berichts über die Ozonsituation vor. Dieser vom Umweltbundesamt zu erstellende Bericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Er enthält u. a. Informationen über die Häufigkeit der Überschreitung der Immissionswerte des § 2 und Hinweise auf die Auswirkung der Maßnahmen nach § 8 auf die Ozonkonzentrationen. Absatz 3 setzt Artikel 6 Abs. 1 Unterabschnitt b der Ozon-Richtlinie um.

Zu § 5 (Grenzüberschreitende Luftverschmutzung)

§ 5 regelt die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Absatz 1 verpflichtet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Kontakt aufzunehmen, wenn auf Grund von ferntransportierten Luftschadstoffen aus deren Staatsgebiet, die Zielwerte oder langfristigen Ziele des § 2 in Deutschland überschritten werden. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit soll sich in diesen Fällen darum bemühen, mit diesen Staaten gemeinsame Minderungsprogramme aufzustellen.

Absatz 2 verpflichtet die Länder, Überschreitungen der Informations- oder Alarmschwelle des § 2 in Gebieten nahe der Landesgrenze zu Nachbarstaaten so bald wie möglich deren zuständigen Behörden zu melden. Die Ozon-Richtlinie verlangt lediglich die Informationsweitergabe an Mitgliedstaaten der EU. Die Ausweitung auf alle Nachbarstaaten geschieht vor dem Hintergrund, dass es aus Gründen des Gesundheitsschutzes gerechtfertigt ist, die Bevölkerung der Nachbarstaaten über erhöhte Ozonkonzentrationen zu informieren, unabhängig davon, ob diese der EU angehören oder nicht. § 5 dient der Umsetzung von Artikel 8 der Ozon-Richtlinie.

Zu § 6 (Berichtspflichten)

§ 6 verpflichtet die Länder zur Datenübermittlung an den Bund, damit dieser seiner Berichtspflicht an die Kommission nachkommen kann. Diese Vorschrift setzt Artikel 10 Abs. 1 bis 3 um.

Zu § 7 (Emissionshöchstmengen, -inventare und -prognosen)

Absatz 1 setzt die in der NEC-Richtlinie für Deutschland gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I genannten Emissionshöchstmengen für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen (NMVOC) und Ammoniak (NH₃) fest.

Absatz 2 regelt, dass diese Höchstmengen bis spätestens 2010 einzuhalten sind und danach nicht mehr überschritten werden dürfen. Diese Einhaltung ist durch Maßnahmen des Programms nach § 8 sicherzustellen.

Absatz 3 verpflichtet das Umweltbundesamt zur jährlichen Erstellung von Emissionsinventaren und -prognosen für 2010. Dabei sollen die Verfahren des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung der

UN-ECE verwendet werden. Die jährliche Fortschreibung ist erforderlich, um eventuell notwendige Änderungen am Programm nach § 8 frühzeitig erkennen zu können. Mit diesem Absatz wird Artikel 7 der NEC-Richtlinie umgesetzt.

Zu § 8 (Programm zur Verminderung der Ozonkonzentrationen und zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen)

Absatz 1 verpflichtet die Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ein Programm mit dauerhaften Maßnahmen zur Verminderung der Ozonkonzentrationen und zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen zu erstellen. Dieses Programm muss die Maßnahmen enthalten, mit denen die Höchstmengen bis spätestens 2010 eingehalten werden können. Eine Durchführung dieser Aufgabe durch die Länder ist nicht möglich, weil erfahrungsgemäß erfolgversprechende Maßnahmen länderübergreifend konzipiert werden müssen. Dazu gehören z. B. strengere Umweltauflagen für Anlagen und Kraftfahrzeuge oder steuerliche Regelungen zur Förderung umweltfreundlicher Verfahren und Produkte.

Das Programm selbst setzt die in ihm enthaltenen Maßnahmen nicht in Kraft. Dazu bedarf es erst entsprechender gesonderter rechtlicher Regelungen. Da die Mehrzahl dieser Regelungen auch vom Bundesrat beschlossen werden muss, ist die möglichst frühzeitige Beteiligung der Länder insbesondere dann unbedingt notwendig, wenn das Programm zur Einhaltung der Höchstmengen die konkrete Verschärfung von Vorschriften vorsieht. Da das Aufstellen des Programms Regierungstätigkeit ist, die in die Zuständigkeit der Bundesregierung fällt, besteht kein Zustimmungserfordernis durch die Länder. Ein solches widerspricht auch dem Grundgesetz, da dies zu einer „Mischregierung“ von Bund und Ländern führen würde. Die Länder und die beteiligten Kreise (ein ausgewählter Kreis von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen, der beteiligten Wirtschaft, des beteiligten Verkehrswesens) müssen im Rahmen der Programmkonzeption jedoch auf jeden Fall angehört werden. Absatz 2 schreibt die jährliche Überprüfung und – soweit erforderlich – die Fortschreibung dieses Programms vor. Die jährliche Überprüfung des Programms ist unerlässlich, um vor dem Hintergrund unerwarteter Veränderungen der prognostizierten Abnahme der Emissionen rechtzeitig die notwendigen Korrekturen einleiten zu können. Für Programmänderungen gelten die Regelungen des Absatzes 1. Die Termine der NEC- und der Ozon-Richtlinie zur Aktualisierung des Programms sind unterschiedlich. Nach der NEC-Richtlinie muss das Programm im Jahre 2002 erstmalig erstellt und zum 1. Oktober 2006 aktualisiert und gegebenenfalls überarbeitet werden. Das Programm ist der Kommission zuzuleiten. Soweit die Minderung der Ozonvorläuferstoffe betroffen ist, gelten die Festlegungen der Ozon-Richtlinie. Danach muss das Programm nur dann erarbeitet werden, wenn Zielwerte überschritten worden sind. Das Programm ist an die Kommission jeweils zwei Jahre nach Ablauf des Zeitraumes, in dem die Zielwerte überschritten waren (erstmalig Ende 2006) zu übermitteln. In § 8 wird diesen unterschiedlichen Terminvorgaben damit Rechnung getragen, dass eine jährliche Überprüfung des Programms vorgenommen wird und in Abhängigkeit von deren Ergebnissen und den unterschiedlichen Terminen in den Richtlinien über eine Fortschreibung des Programms entschieden wird.

Absatz 3 regelt die Zielstellung des Programms, die vorrangig darin besteht, die Zielwerte und langfristigen Ziele unter den in der Verordnung festgelegten Randbedingungen einzuhalten bzw. soweit wie möglich zu erreichen. Dabei sind die Kosteneffizienz und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Des Weiteren soll darauf geachtet werden, dass die bestmögliche Luftqualität nach Möglichkeit überall erhalten wird.

Absatz 4 trifft Festlegungen über den Inhalt des Programms und die Mindestinformationen, die im Programm enthalten sein müssen, wenn die Maßnahmen auf die Verminderung der Ozonkonzentrationen abzielen.

Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, dass die Maßnahmen des Programms unter Berücksichtigung von Aufwand und Nutzen verhältnismäßig sein müssen. Damit wird den entsprechenden Regelungen der Ozon- und der NEC-Richtlinie Rechnung getragen. Entsprechend den Erwägungsgründen der NEC-Richtlinie soll das Programm Maßnahmen enthalten, die der technischen Durchführbarkeit und dem Kosten-Nutzen-Verhältnis Rechnung tragen. Die Maßnahmen müssen kosteneffizient sein und dürfen nicht zu übermäßig hohen Kosten führen.

Die Ozon-Richtlinie schreibt vor, dass Zielwert und langfristiges Ziel mit kosteneffizienten Maßnahmen zu erreichen sind, die in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen.

§ 8 setzt die Anforderungen der Ozon- und der NEC-Richtlinie bezüglich der zu ergreifenden Maßnahmen zur Verminderung Ozonvorläuferstoffe und zur Einhaltung der nationalen Emissionshöchstmengen um.

Zu den Anlagen

Zu Anlage 1

Diese Vorschrift setzt die technischen Regelungen des Anhangs I der Ozon-Richtlinie um, der für die Beurteilung der Einhaltung der Zielwerte und langfristigen Ziele Anwendung findet.

Zu Anlage 2

Diese Vorschrift enthält die Mindestinformationen, die der Öffentlichkeit bezüglich Ozon zur Verfügung zu stellen sind und setzt Anhang II der Ozon-Richtlinie um.

Zu Anlage 3

Diese Vorschrift regelt die Kriterien zur Aufbereitung von Daten und zur Berechnung statistischer Parameter sowie den Datenumfang. Anlage 3 setzt Anhang III der Ozon-Richtlinie um.

Zu Anlage 4

Diese Vorschrift enthält Vorgaben für Einstufung und Festlegung der Standorte für Probenahmestellen. Damit wird Anhang IV der Ozon-Richtlinie umgesetzt.

Zu Anlage 5

Diese Regelung trifft konkrete Festlegungen zur Mindestanzahl der Probenahmestellen für ortsfeste Ozonmessungen

und dient der Umsetzung von Anhang V der Ozon-Richtlinie.

Zu Anlage 6

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Anhang VI der Ozon-Richtlinie und legt die Messung von Ozonvorläuferstoffen zur Ermittlung von Trends, der Prüfung der Wirksamkeit von Emissionsminderungsmaßnahmen und zur Verbesserung des Verständnisses der Ozonbildungsmechanismen fest.

Zu Anlage 7

Diese Regelung enthält Vorgaben zur Datenqualitätssicherung und zur Normierung der Daten. Sie setzt Anhang VII der Ozon-Richtlinie um.

Zu Anlage 8

Diese Regelung legt eine Referenzmethode zur Messung und Kalibrierung der Ozonmessgeräte fest und setzt Anhang VIII der Ozon-Richtlinie um.

II. Artikel 2 (Änderung der

22. Bundesimmissionsschutzverordnung)

Nummer 1 hebt die Umsetzung der Ozon-Richtlinie 92/72/EWG aus dem Jahre 1992 auf. Diese Richtlinie wurde von der Ozon-Richtlinie 2002/3/EG abgelöst, die durch Artikel 1 dieser Verordnung umgesetzt wird.

Mit Nummer 2 wird in Anlage 2 Abschnitt b der 22. BImSchV in der Fassung vom 17. September 2002 der Begriff „Straßen“ korrigiert. Er entspricht nicht dem Wortlaut der englischen Originalfassung der mit der 22. BImSchV umgesetzten Richtlinie 1999/30/EG. Die fachlich korrekte Übersetzung lautet „Bundesautobahnen oder mindestens vierspurige Bundesfernstraßen“. Mit dieser Änderung wird ein Vollzugsproblem bei der Aufstellung von Probenahmestellen in ländlichen Gebieten beseitigt.

Nummer 3 korrigiert einen redaktionellen Fehler.

III. Artikel 3

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung sowie das Außerkrafttreten der 23. Bundesimmissionsschutzverordnung (23. BImSchV).

Die 23. BImSchV ist eine auf § 40 Abs. 2 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) basierende Verordnung.

§ 40 Abs. 2 lautete:

„Die Straßenverkehrsbehörde kann den Kraftfahrzeugverkehr auf bestimmten Straßen oder in bestimmten Gebieten unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse und der städtebaulichen Belange nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorschriften beschränken oder verbieten, soweit die für den Immissionsschutz zuständige Behörde dies im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse für geboten hält, um schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu vermindern oder deren Entstehen zu vermeiden. Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Konzentrationswerte, bei deren Überschreiten Maßnahmen nach Satz 1 zu prüfen sind, sowie die anzuwendenden Mess- und Beurteilungsverfahren.“

Die 23. BImSchV trat am 1. März 1997 in Kraft und legt sog. Konzentrationswerte für die Luftschadstoffe Benzol, NO₂ und Ruß fest, bei deren Überschreiten Maßnahmen im Verkehrsbereich zu prüfen sind. Bei diesen Konzentrationswerten handelt es sich nicht um Grenzwerte. Die Überschreitung der Konzentrationswerte löst unmittelbar keine Pflicht zur Durchführung von Maßnahmen zur Reduzierung von Luftschadstoffen, sondern eine Prüfpflicht aus. Die 23. BImSchV ist als Folge der umfassenden Neuregelungen durch die Siebte Novelle des Bundes – Immissionsschutzgesetzes und die 22. BImSchV überflüssig geworden. Sie ist vollständig in die 22. BImSchV eingeflossen und teilweise sogar erheblich verschärft worden. So legt die 22. BImSchV einen Immissionsgrenzwert für Benzol von 5 µg/m³ (ab 2010 verbindlich) fest, der nur halb so hoch wie der Konzentrationswert der 23. BImSchV (10 µg/m³) ist. Auch der ab 2010 geltende Grenzwert für NO₂, der sich auf Grund des Mittelungsverfahrens nur eingeschränkt mit dem Prüfwert der 23. BImSchV vergleichen lässt, ist deutlich schärfer als der bisher geltende Konzentrationswert. Da Ruß eine Teilmenge der Partikel (PM 10) ist, wird dieser Luftschadstoff von dem Jahresgrenzwert der 22. BImSchV für Partikel (PM 10) mit erfasst. Der PM 10-Jahresgrenzwert der 22. BImSchV von 40 µg/m³ entspricht im Bundesdurchschnitt an innerstädtischen Verkehrsstraßen umgerechnet zahlenmäßig in etwa dem Wert der 23. BImSchV für Ruß (8 µg/m³). Ein umweltpolitischer Rückschritt ist mit der Aufhebung der 23. BImSchV nicht verbunden, da die Verpflichtung der 22. BImSchV, Immissionsgrenzwerte einzuhalten, umweltpolitisch deutlich höher einzuschätzen ist als die unverbindliche Prüfung von Maßnahmen bei Überschreiten des Konzentrationswertes der 23. BImSchV. Darüber hinaus ermöglicht es § 14 der 22. BImSchV den Ländern, die Prüfung von Maßnahmen im Sinne der 23. BImSchV fortzuführen.

Anlage 2

Beschluss des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 792. Sitzung am 17. Oktober 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Änderungen zur Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften, zur Novellierung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV) und zur Aufhebung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten – 23. BImSchV)

1. **Zu Artikel 1** (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der 33. BImSchV)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 2 Satz 1 die Wörter „durch die Länder“ zu streichen.

Begründung

Die in Anlage 4 und 5 genannten Kriterien gelten nicht nur für Messstellen der Länder, sondern auch für die Messstationen, die vom Umweltbundesamt im ländlichen Hintergrund betrieben werden und deren Messdaten nach Absatz 1 den Ländern zur Verfügung gestellt werden.

2. **Zu Artikel 1** (§ 3 Abs. 8 der 33. BImSchV)

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 8 wie folgt zu fassen:

„(8) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder die von ihm beauftragte Stelle errichtet und betreibt im Bundesgebiet mindestens eine Probenahmestelle zur Erfassung der Konzentrationen der in der Anlage 6 aufgelisteten Ozonvorläuferstoffe. Sofern die Länder Ozonvorläuferstoffe messen, stimmen sie sich mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder der von ihm beauftragten Stelle ab.“

Folgeänderung

In Anlage 6 Abschnitt „Referenzmethoden“ Abs. 2 sind nach den Wörtern „Die Länder“ die Wörter „, die Ozonvorläuferstoffe messen,“ einzufügen.

Begründung

Die Überwachung vorgegebener Luftschadstoffkonzentrationen durch die Luftmessnetze der Länder löst im Rahmen der Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben nach dem BImSchG bei Grenzwertüberschreitungen konkreten Handlungsbedarf aus. Durch von den Ländern zu ergreifende Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Grenzwerte dauerhaft eingehalten werden.

Die Kenntnis der Konzentrationen der Ozonvorläuferstoffe löst dagegen für die einzelnen Länder keine Verpflichtung aus, durch Einzelmaßnahmen eine Reduzierung dieser Stoffkonzentrationen zu bewirken.

Nach Anlage 6 der Verordnung besteht vielmehr die Hauptzielsetzung dieser Messungen in der Ermittlung

von Trends der Ozonvorläuferstoffe, der Prüfung der Wirksamkeit der Emissionsminderungsstrategien, der Prüfung der Konsistenz von Emissionsinventaren und in der Zuordnung von Emissionsquellen zu Schadstoffkonzentrationen.

Ein weiteres Ziel besteht ferner im verbesserten Verständnis der Mechanismen der Ozonbildung und der Ausbreitung der Ozonvorläuferstoffe sowie in der Anwendung photochemischer Modelle.

Die vorgenannten Ziele sind damit dem Bereich grundlegender Untersuchungen zuzuordnen, die wesentliche Erkenntnisse für das nach § 8 von der Bundesregierung zu erstellende und laufend fortzuschreibende Programm zur Verminderung der Ozonkonzentrationen liefern und damit auch Basis für entsprechende bundesrechtliche Regelungen sind.

3. **Zu Artikel 1** (§ 6 Satz 1 der 33. BImSchV)

In Artikel 1 sind § 6 Satz 1 nach den Wörtern „beauftragten Stelle“ die Wörter „, soweit sie auf Grund des regelmäßigen Datenaustausches noch nicht vorliegen,“ einzufügen.

Begründung

Ein Großteil der nach § 6 zu übermittelnden Daten liegt dem Umweltbundesamt über den Datenaustausch der Länder bereits vor, so dass nur noch Ergänzungen bzw. spezielle Auswertungen vorzunehmen sind.

4. **Zu Artikel 1** (§ 6 Nr. 2 der 33. BImSchV)

In Artikel 1 sind in § 6 Nr. 2 die Wörter „einen Bericht, der einen Überblick über die Überschreitungen gibt. Dieser Bericht enthält gegebenenfalls eine Erklärung für jährliche“ durch die Wörter „soweit notwendig, ergänzende Hinweise zur Erklärung der jährlichen“ zu ersetzen.

Begründung

Ozon ist ein überregionales, national zu beurteilendes Problem. Deshalb erstellt das Umweltbundesamt (UBA) gemäß § 3 Abs. 3 auf der Basis der von den Ländern gemäß § 6 Nr. 1, 3 und 4 übermittelten Informationen einen jährlichen Ozonbericht, in dem ausführlich berichtet wird, wo Schwellenwerte überschritten werden. Das UBA hat also schon fast alle Informationen zur Verfügung, die zur Erstellung des nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b der Ozon-Richtlinie geforderten Berichts notwendig sind. Es ist deshalb unnötig, die Länder zur Abfassung von Teilberichten über das zu verpflichten, was dem UBA zur Fertigstellung des Gesamtberichts bereits übermittelt wurde. Überdies kann die geforderte Analyse der Ursachen für Überschreitungen der Zielwerte bei Ozon auf Grund der großräumigen Zusammenhänge sinnvoll nur auf der Basis einer großräumigen, über Ländergrenzen hinweg reichenden Übersicht über die Messdaten und Überschreitungen erfolgen. Dies al-

les kann nur das UBA leisten, weil es bundesweit die Daten und ggf. die Rechenmodelle zur Verfügung hat. Soweit es jedoch notwendig ist, dass ergänzende Informationen über lokale Ursachen von Überschreitungen gesammelt werden, stellt die o. g. Formulierung sicher, dass das UBA die erforderlichen Informationen von den Ländern bekommt.

5. **Zu Artikel 1** (§ 6 Nr. 3 einleitender Satz und Buchstabe a der 33. BImSchV)

In Artikel 1 ist § 6 Nr. 3 wie folgt zu ändern:

a) Der einleitende Satz ist wie folgt zu fassen:

„für jedes Kalenderjahr auf vorläufiger Basis:“.

b) In Buchstabe a sind vor den Wörtern „bis spätestens“ die Wörter „für jeden Monat von April bis September“ einzufügen.

Begründung

Redaktionelle Berichtigung.

6. **Zu Artikel 1** (§ 6 Nr. 3 Buchstabe a der 33. BImSchV)

In Artikel 1 sind in § 6 Nr. 3 dem Buchstaben a nach dem Wort „Ozonkonzentration,“ die Wörter „sofern die Messdaten nicht fortlaufend dem Umweltbundesamt übermittelt werden,“ anzufügen.

Begründung

Es erscheint im Hinblick auf die bereits bestehende Messdatenübermittlung an das UBA wenig effizient, wenn die vorgesehene monatliche Berichterstattung während des Sommerhalbjahres jeweils 16fach in den Ländern vorbereitet und durchgeführt werden soll.

Sofern dem UBA weiterhin die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden, soll dieser Teil der Berichterstattung unmittelbar durch das UBA erfolgen. Dies kann durch eine Organisationsverfügung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit veranlasst werden.

7. **Zu Artikel 1** (§ 6 Nr. 3 Buchstabe b der 33. BImSchV)

In Artikel 1 ist § 6 Nr. 3 Buchstabe b vor dem Wort „Informationen“ das Wort „auswertbaren“ einzufügen.

Begründung

Gemäß § 6 Nr. 3 besteht für alle nach Anlage 3 bereitzustellenden Informationen eine Berichtspflicht zum 20. Oktober des entsprechenden Jahres, sofern die Daten nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu liefern sind. Die gemäß Anlage 3 für das Schutzziel Wälder bzw. Materialien erforderlichen Daten können zu diesem Zeitpunkt jedoch wegen des der Auswertung zu Grunde zu legenden Zeitraumes (April bis September bzw. das gesamte Jahr) noch nicht gemeldet werden. In § 6 Nr. 3 Buchstabe b muss daher klargestellt werden, dass nur die auswertbaren Informationen geliefert werden können.

Es handelt sich hier zwar um eine Unklarheit, die schon in Artikel 10 der Richtlinie 2002/3/EG enthalten ist, die aber gleichwohl nicht in die nationale Umsetzung übernommen werden sollte.

8. **Zu Artikel 1** (§ 6 Nr. 5 der 33. BImSchV)

In Artikel 1 ist § 6 Nr. 5 zu streichen.

Begründung

Die nach Artikel 1 § 6 Nr. 5 zu berichtenden Informationen im Rahmen der sektoralen Berichterstattung der Länder liegen dem Bund durch Datenaustausch und jährliche Berichterstattung bereits vor und das nach § 8 aufzustellende Programm wird sowieso durch die Bundesregierung erstellt.

Insofern können die vorgesehenen Berichtspflichten unmittelbar vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder einer von ihm beauftragten Stelle übernommen werden.

9. **Zu Artikel 1** (§ 8 Abs. 1 der 33. BImSchV)

In Artikel 1 sind in § 8 Abs. 1 die Wörter „ein bundesweites“ durch das Wort „ihr“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung, dass es sich um ein Programm für die Bundesregierung handelt.

10. **Zu Artikel 1** (§ 8 Abs. 1 der 33. BImSchV)

In Artikel 1 sind in § 8 Abs. 1 die Wörter „nach Anhörung der Länder und der beteiligten Kreise“ durch die Wörter „nach Anhörung der beteiligten Kreise und nach Zustimmung der Länder“ zu ersetzen.

Begründung

Für den Fall, dass ein solches Programm die Länder binden soll, sind vorsorglich ihre verfassungsmäßigen Rechte zu sichern.

11. **Zu Artikel 1** (Anlage 9 der 33. BImSchV)

In Artikel 1 ist die Anlage 9 zu streichen.

Begründung

§ 8 und Anlage 9 stehen im Widerspruch zueinander. Das Programm zur Verminderung der Ozonkonzentration und zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen ist bundesweit konzipiert und soll dauerhafte Maßnahmen enthalten. Dies ist im Hinblick auf den weiträumigen Charakter der Ozonbildung auch sachgerecht. Dagegen sind die Angaben in Anlage 9 vorrangig für lokale und regionale Luftreinhaltepläne konzipiert. Die Anlage 9 ist auch nicht in der EU-Richtlinie 2002/3/EG über den Ozongehalt der Luft enthalten, sondern wurde dem Anhang IV der Rahmenrichtlinie 96/62/EG entnommen.

12. **Zu Artikel 2 Nr. 1 und 2** (§ 9 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 Satz 1 der 22. BImSchV)

In Artikel 2 sind die Nummern 1 und 2 zu streichen.

Begründung

Durch die von der Bundesregierung mit den Nummern 1 und 2 in Artikel 2 vorgesehenen Änderungen werden die Grenzwerte zum Schutz von Ökosystemen (SO₂) und zum Schutz der Vegetation (NO_x) wie die Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit mit einem Gebietsbezug versehen, so dass die Länder in der

Folge entsprechende Gebiete zum Schutz der Vegetation und zum Schutz von Ökosystemen ausweisen müssten. Dies wird von der Europäischen Union jedoch nicht gefordert, da die Begriffe „Ökosystem“ und „schützenswerte Vegetation“ in der 1. Tochterrichtlinie nicht definiert sind und es auch keine unstreitige Definition gibt. Es reicht deshalb aus, Stationen auszuweisen, die die in der 1. Tochterrichtlinie genannten Standortkriterien erfüllen und die dann zur Beurteilung der Luftqualität herangezogen werden. Derartige Gebietsausweisungen sind abgesehen von der unklaren Definition derartiger Gebiete auch problematisch, da es leicht zu Überschneidungen mit anderen, außerhalb des Immissionsschutzes verwendeten Gebietsdefinitionen (z. B. Landschafts- und Naturschutz, Habitats) kommen kann und dadurch immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren weiter erschwert und verzögert werden können. Die von der Bundesregierung beab-

sichtigte, nicht sachgerechte Ausweitung von EU-Regelungen der 1. Tochterrichtlinie wird deshalb abgelehnt.

13. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§§ 15 bis 19 und Anlage 8 der 22. BImSchV)

In Artikel 2 Nr. 3 ist nach der Angabe „§§ 15 bis 19“ die Angabe „sowie die Anlage 8“ einzufügen.

Begründung

Entsprechend der §§ 15 bis 19 ist auch die Anlage 8 (Mindestangaben für die Information der Öffentlichkeit bei erhöhten Ozonkonzentrationen) aufzuheben, da in Artikel 1 (§ 4 und Anlage 2) der vorliegenden Verordnung die Information der Öffentlichkeit neu geregelt wird.

Stellungnahme der Bundesregierung

Der Bundesrat hat der Verordnung nach Maßgabe von 13 Änderungen zugestimmt. Die Änderungen 1 bis 9 und 12 bis 13 dienen der Klarstellung, der Verwaltungsvereinfachung oder der Vermeidung von Doppelarbeit und können akzeptiert werden. Die Änderungen 10 und 11 sind substanzieller Art bzw. politisch relevant und können so nicht akzeptiert werden.

Änderung 10

Mit dieser Änderung wird in § 8 Abs. 1 der Verordnung zu dem von der Bundesregierung zu erstellenden Programm zur Verminderung der Ozonkonzentration und zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen eine „Zustimmung der Länder“ anstelle der im Regierungsentwurf enthaltenen „Anhörung der Länder“ gefordert.

Begründung des Bundesrates

Für den Fall, dass das Programm nach § 8 die Länder binden soll, sollen vorsorglich deren verfassungsmäßigen Rechte gesichert werden.

Stellungnahme der Bundesregierung zum Änderungsvorschlag 10

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag 10 ab und bleibt aus folgenden Gründen bei ihrer ursprünglichen Formulierung:

Das Aufstellen eines Programms nach § 8 Abs. 1 ist eine wegen seiner länderübergreifenden bzw. EU-weiten Bedeutung allein dem Bund zustehende Regierungstätigkeit. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass der vorgelegte Verordnungsentwurf, wegen des großräumigen Charakters der für eine dauerhafte Verminderung der Ozonkonzentrationen erforderlichen Maßnahmen, auf kurzfristige Ozonminderungsmaßnahmen verzichtet. Da das Programm selbst keine verwaltende Tätigkeit der Bundesregierung vorsieht und die Durchsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen gesonderter rechtlicher Regelungen außerhalb dieses Programms bedarf, würde ein Zustimmungserfordernis durch die Länder zu einer Art „Mischregierung“ von Bund und Ländern führen, die der zwingenden Kompetenzordnung des Grundgesetzes widerspräche.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Bundesregierung zur Ausübung ihrer Regierungstätigkeit überall dort zuständig, wo ihr eine gesamtstaatliche Verantwortung der Staatsleitung zukommt. Zwar gibt es für die Regierungskompetenz zur Staatsleitung, anders als für die Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeiten, keine ausdrücklichen Bestimmungen im Grundgesetz. Das Grundgesetz geht allerdings stillschweigend von entsprechenden Kompetenzen aus, so etwa in den Normen über die Bildung und Aufgaben der Bundesregierung (Artikel 62 ff. GG) oder über die Pflicht der Bundesregierung, den Deutschen Bundestag und seine Ausschüsse zu unterrichten. Der Bund ist zur Staatsleitung insbesondere berechtigt, wenn Vorgänge wegen ihres Auslandsbezugs oder ihrer länder-

übergreifenden Bedeutung überregionalen Charakter haben und eine bundesweite Informationsarbeit der Regierung die Effektivität der Problembewältigung fördert (vgl. BVerfGE 105, 252, 270 f.).

Diese Grundsätze dürften für die Erstellung von Umweltschutzprogrammen entsprechend gelten. Die Zuständigkeit der Bundesregierung für das Programm nach § 8 Abs. 1 lässt sich insbesondere aus der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Luftreinhaltung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 GG) und der Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen länderübergreifend zu konzipieren, begründen.

Mit der Ermächtigung der Bundesregierung zur Erstellung derartiger Programme trifft das Grundgesetz zugleich im Verhältnis zu den Ländern eine „andere“ Regelung im Sinne von Artikel 30 GG (vgl. BVerfGE 105, 252, 271). Die Kompetenzordnung ist, soweit das Grundgesetz nicht selbst etwas anderes zulässt, zwingend (vgl. BVerfGE 63, 1, 39). Zuständigkeiten dürfen weder übertragen noch dürfen wechselseitig Mitverantwortungen eingeräumt werden. Eine Beteiligung der Länder an der Regierung des Bundes ist im Grundgesetz nicht vorgesehen. Es geht vielmehr davon aus, dass die Regierung des Bundes und die Regierungen der Länder organisatorisch und funktionell im Sinne von in sich geschlossenen Einheiten prinzipiell voneinander getrennt sind (vgl. BVerfG, Urteil vom 15. Juli 2003 – BvF 6/98 Rn. 48, dort für den Bereich der Verwaltung). Eine „Mischregierung“ in der Weise, dass die Bundesregierung bei der Erstellung von Umweltschutzprogrammen an die Zustimmung der Länder gebunden wird, stünde hierzu in Widerspruch. Es besteht auch kein Bedürfnis für ein solches Zustimmungserfordernis.

Die Länder werden durch das Programm selbst nicht gebunden. Bei der Umsetzung der jeweiligen Programmpunkte sind sie über den Bundesrat in dem vom Grundgesetz vorgesehenen Umfang zu beteiligen.

Auch aus Artikel 23 Abs. 2 GG lässt sich die Zulässigkeit eines Zustimmungsvorbehalts für die Länder nicht herleiten.

Änderung 11

Es wird die Streichung der Anlage 9 in Artikel 1 gefordert, da diese Anlage nach Auffassung des Bundesrates im Widerspruch zu § 8 steht.

Begründung des Bundesrates

§ 8 und Anlage 9 stehen im Widerspruch zueinander. Das Programm zur Verminderung der Ozonkonzentration und zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen ist bundesweit konzipiert und soll dauerhafte Maßnahmen enthalten. Dies ist im Hinblick auf den weiträumigen Charakter der Ozonbildung auch sachgerecht. Dagegen sind die Angaben in Anlage 9 vorrangig für lokale und regionale Luftreinhaltepläne konzipiert. Die Anlage 9 ist auch nicht in der EU-Richtlinie 2002/3/EG über den Ozongehalt der Luft enthalten, sondern wurde dem Anhang IV der Rahmenrichtlinie 96/62/EG entnommen.

Stellungnahme der Bundesregierung
zum Änderungsvorschlag 11

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag 11 mit nachstehender Begründung ab. Sie ist jedoch bereit, zur Verschlankung der Verordnung die umfangreiche Anlage 9 zu streichen und stattdessen auf die inhaltsgleiche Anlage 6 der 22. BImSchV zu verweisen.

Die Begründung des Bundesrates, die Anlage 9 sei nicht in der Ozon-Richtlinie enthalten, ist unzutreffend. Artikel 3

Abs. 4 der Ozon-Richtlinie (2002/3/EG) schreibt vor, dass im Programm zur Verminderung der Ozonkonzentration zumindest alle in Anhang IV der Luftqualitätsrahmenrichtlinie (96/62/EG) erwähnten Informationen enthalten sein müssen. Die Bundesregierung ist dieser Verpflichtung durch die Aufnahme von Anlage 9, die inhaltsgleich mit Anhang IV der Luftqualitätsrahmenrichtlinie ist, in den Verordnungsentwurf nachgekommen. Mit der Streichung von Anlage 9 würde ein Umsetzungsdefizit entstehen.

